

Gerhard Rudolf

Eine

**ZENSUR
findet statt!**

**Redeverbote und Bücherverbrennung
in der Bundesrepublik Deutschland**

Castle Hill Publishers

In der Bundesrepublik Deutschland werden politische und wissenschaftliche Veröffentlichungen, die den Machthabern nicht in den Kram passen, in Müllverbrennungsanlagen verbrannt. Autoren, Herausgeber, Verleger, Groß- und Einzelhändler und Kunden, die mehr als zwei Exemplare dieser verbotenen Schriften oder Filme bestellen, werden gnadenlos vor den Kadi gezerrt und zu Geld- oder gar Gefängnisstrafen verurteilt.

Und um dem Ganzen die Kronen aufzusetzen, halten die Zensurbehörden die Listen verbotener Schriften auch noch geheim, so daß sich niemand unterrichten kann, was er *nicht* kaufen und verbreiten oder gar verschenken darf.

Dies alles geschieht nach dem folgenden pervertierten Motto:

Weil Deutschland in der Vergangenheit Minderheiten verfolgt, Dissidenten eingesperrt und Bücher verbrannt hat, ist Deutschland heute verpflichtet, Minderheiten zu verfolgen, Dissidenten einzusperren und Bücher zu verbrennen!

Doch lesen Sie selbst!

ISBN 978-1-59148-017-5



9 781591 480174

90000>



Castle Hill Publishers
PO Box 118
Hastings, TN34 3ZQ
Great Britain

Germar Rudolf

Eine Zensur findet statt!

Redeverbote und Bücherverbrennung
in der Bundesrepublik Deutschland



Castle Hill Publishers

PO Box 118, Hastings TN34 3ZQ, Großbritannien

Mai 2005

Germar Rudolf:
Eine Zensur findet statt!
Redeverbote und Bücherverbrennung
in der Bundesrepublik Deutschland
Mai 2005

Hastings (East Sussex): Castle Hill Publishers
PO Box 118, Hastings TN34 3ZQ, UK
ISBN: 1-59148-017-5

© Germar Rudolf, 2005

Gesetzt in der / Set in Times New Roman.

www.vho.org/D/ezfs

Falls diese Seite zensiert wird, versuchen es mittels
www.anonymizer.com

Inhalt

Vorspiel	5
Das deutsche Grundgesetz.....	6
Das Strafrecht	7
Indizierungen.....	12
Einziehungen bis 1994	17
Einziehungen nach 1994.....	24
Die persönlichen Schicksale.....	27
Ein Blick über den Zaun.....	31
Der europäische Büchervernichtungsindex	33
Eine neue Front: Internetzensur.....	35
Die gespaltene Zunge	38
Liste eingezogener Schriften	43

Germer Rudolf · Eine Zensur findet statt!

“Das Buch, das in der Welt
am ersten verboten zu werden verdiente,
wäre ein Katalogus von verbotenen Büchern.”

Georg Christoph Lichtenberg
Sudelbücher, Heft G, S. 135.

Vorspiel

Zensur ist in der Geschichte Deutschlands leider eher die Regel als die Ausnahme. Eingeführt wurde sie durch die katholische Kirche in Form des Index verbotener Bücher und der heiligen Inquisition. Es blieb jedoch dem berühmten Österreichischen Staatsmann Metternich überlassen, das System der Unterdrückung der Meinungsfreiheit durch einen umfassenden Spitzel- und Überwachungsapparat zu perfektionieren. Weder das deutsche Kaiserreich noch die Weimarer Republik waren im Umgang mit unerwünschter Literatur besonders zimperlich.¹ Den schlechtesten Ruf jedoch hat zweifellos das Dritte Reich erworben, das es fertig brachte, in den 12 Jahren seines Bestehens etwa 10.000 Bücher zu indizieren. Diese Bücher wurden zwar nicht verbrannt, verschwanden jedoch aus den Verkaufsregalen und wurden in die Archive der Bibliotheken verbannt.²

Weit weniger bekannt ist die Tatsache, daß es gerade die alliierten "Befreier" Deutschlands waren, die die größte Büchervernichtungskampagne in Szene setzten, die die Menschheit je zu Gesicht bekommen hat, und zwar ganz abgesehen von den Millionen von Büchern, die im alliierten Bombenhagel in Hunderten von Bibliotheken verbrannten. Unter anderem 34.645 Buchtitel sowie pauschal alle Schulbücher der Jahre zwischen 1933 und 1945 fielen der alliierten Ungnade zum Opfer und durften nach dem Kriege nicht nur nicht mehr verkauft und gedruckt werden, sondern mußten ebenso aus den Archi-

¹ Mehr dazu in: Claus Nordbruch, *Zensur in Deutschland. Eine notwendige Bestandsaufnahme zur praktizierten Meinungsäußerungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland von den Anfängen bis heute, mit einem Vorwort von Prof. Dr. Klaus Hornung*, Universitas, München 1998, 320 S.

² Die Meinungen über die Anzahl gehen etwas auseinander: nach Dietrich Strothmann, *Nationalsozialistische Literaturpolitik*, 3. Aufl., Bouvier, Bonn 1985, waren es etwa 12.500 Bücher, nach Dietrich Aigner, *Die Indizierung "schädlichen und unerwünschten Schrifttums" im Dritten Reich*, Band XI des Archivs für Geschichte des Buchwesens, Buchhändlervereinigung, Frankfurt/Main 1971 waren es deutlich unter 10.000.

Gerhard Rudolf: Eine Zensur findet statt!

ven vieler Bibliotheken verschwinden.³ Unter dem Titel *Liste der auszusondernden Literatur* veröffentlichte die sowjetische Besatzungsmacht in den Jahren zwischen 1946 und 1952 vier derartiger Büchervernichtungslisten, von denen die ersten drei entsprechend den Ausführungen in den Vorbemerkungen der Zensoren zum zweiten und dritten Band auch in den westlichen Besatzungszonen gültig wurden.⁴ Ich habe die Liste dieser gigantischen Büchervernichtung im Internet veröffentlicht.⁵

Das deutsche Grundgesetz

Das deutsche Grundgesetz verbietet bekanntlich im Artikel 5, Absatz 1 Satz 3 die Zensur:

“(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.”

Absatz 2 des gleichen Artikels jedoch beschränkt diese Zensurfreiheit unter anderem durch die Vorschriften “allgemeiner” Gesetze:

“(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.”

Somit kann hier ein Menschenrecht zumindest theoretisch durch einfache Gesetze wie etwa des Strafrechts aufgehoben werden.⁶ Das

³ Vgl. Martin Lüders, “Die lange Geschichte der Zensur in Deutschland: ‘Wo man Bücher verbrennt...’”, in: *Nation & Europa*, 47(9) (1997), S. 5-13 (www.vho.org/censor/Lueders.html).

⁴ *Liste der auszusondernden Literatur*, 4 Bde., Reprint Uwe Berg – Verlag und Antiquariat, Toppenstedter Reihe, Bd. 1-3 & 8, Toppenstedt 1983f. (www.vho.org/censor/Vorbemerkung.html)

⁵ www.vho.org/censor/tA.html

⁶ Zwei äußerst empfehlenswerte neuere Arbeiten über die Zensur in Deutschland: C. Nordbruch, aaO. (Anm. 1); Jürgen Schwab, *Die Meinungsdictatur. Wie “demokratische” Zensoren die Freiheit beschneiden*, Nation Europa Verlag, Coburg 1997, 338 S.

Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich festgestellt, daß unter "allgemeinen Gesetzen" solche zu verstehen sind, die nicht eine bestimmte Meinung verhindern oder sich gegen die Meinungsäußerung als solche wenden. Zudem dürfen allgemeine Gesetze ein Grundrecht nur dann beschränken, wenn sie dem Schutz eines anderen Grundrechtes dienen. Zwischen beiden miteinander im Konflikt stehenden Grundrechten müsse nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Güterabwägung stattfinden.⁷ Weitere Einschränkungen der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 2 GG dienen dem Schutz der Jugend und der persönlichen Ehre. Nach Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes verbietet es die zentrale Bedeutung des Menschenrechts auf Meinungsfreiheit, Schriften einer Zensur zu unterziehen, wenn von ihnen nicht zumindest stets oder typischerweise Gefahren für die Jugend ausgehen.

Bezüglich der Verletzung der Ehre hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß eine solche Verletzung im allgemeinen nicht vorliegt, wenn keine kränkende Ausdrucksweise Anwendung findet.

Das Strafrecht

Das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) verfügt insbesondere in den Paragraphen 185, 189 und 130f. über Instrumente, um Zensur auszuüben. Während die Paragraphen 185 und 189 (Beleidigung, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) unter die Rubrik "Ehrverletzung" subsumiert werden können, fallen die Paragraphen 130f. (Volksverhetzung, Aufstachelung zum Haß) in einen gemischten Bereich von Ehrverletzung, Verletzung der Menschenwürde (Artikel 1 Grundgesetz) und Gefährdung des Öffentlichen Friedens.

Obwohl die Gerichte ursprünglich entschieden, daß ein Angriff auf die Menschenwürde (Beleidigung, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, Volksverhetzung) nur bei Verwendung beleidigender oder herabsetzender Worte vorliege, hat die Gerichtspraxis

⁷ Die Entscheidungen des BVerfG wurden entnommen: Karl-Heinz Seifert, Dieter Hömig (Hg.), *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, 2. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden Baden, 1985.

inzwischen die Trennlinie überschritten, wo bereits gerechtfertigte Kritik als Straftat gewertet wird.

Auch die Frage, wann der "öffentliche Friede" bedroht ist, wird mehr und mehr willkürlich entschieden. Es ist hierfür nicht notwendig, daß der "öffentliche Friede" tatsächlich gestört wurde (etwa daß eine bestimmte Publikation Demonstrationen oder Aufstände hervorruft). Es reicht aus, wenn irgendeine Behörde meint, daß ein Szenarium denkbar wäre, bei dem friedensstörende Handlungen passieren könnten, wenn eine bestimmte abweichende Meinung in Deutschland verbreitet und bei einem bestimmten Teil der Bevölkerung für wahr gehalten würde. Diese Konstruktion kann natürlich für fast alle Meinungen verwendet werden, die von denen der jeweiligen Obrigkeit abweichen. Sie stellt damit ein perfektes Werkzeug zur Unterdrückung jeder wirklichen und grundsätzlichen Opposition dar.⁸

Im Gefolge mit dieser geänderten Praxis, und um ihr Rechnung zu tragen, wurde daher im Herbst 1994 das bundesdeutsche Strafgesetz geändert. Mit der Neufassung des Paragraphen 130 StGB im Herbst 1994 wurde daher unter anderem bestimmt, daß sich strafbar macht:

"wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220 a Abs. 1 [Völkermord] bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost."

Damit haben wir genau jenen Fall, den das Bundesverfassungsgericht eigentlich ausgeschlossen hat: Hier wird eine einzige Meinung über ein Detail der Geschichte lediglich eines Regimes der Vergangenheit unter Strafe gestellt.

Dieses im "Schnellverfahren verabschiedete, unausgegorene"⁹ "Sondergesetz gegen Meinungsfreiheit"¹⁰ steht also schon unter die-

⁸ Vgl. diesbezüglich das Gerichtsgutachten von Rechtsanwalt Dr. G. Herzogenrath-Amelung, *Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung* (nachfolgend als *VffG* abgekürzt) 6(2) (2002), S. 176-190 (www.vho.org/VffG/2002/2/Amelung176-190.html).

⁹ Eduard Dreher, Herbert Tröndle, *Strafgesetzbuch*, 47. Auflage, Rdnr. 18 zu §130.

sem Aspekt betrachtet im Verdacht, verfassungswidrig zu sein. Dementsprechend scharf wird die Regelung in der deutschen juristischen Fachliteratur angegriffen. Sie stelle im Ergebnis "einen Anschlag auf die geistige Freiheit Andersdenkender dar."¹¹ Es handele sich um "geradezu den Musterfall einer Norm [...], die [...] gegen eine bestimmte inhaltliche Meinung gerichtet ist."¹⁰

*"Die Legitimität der Vorschrift ist zumindest zweifelhaft; bezweifeln kann man schon, ob eine Lüge überhaupt strafwürdiges Unrecht ist, bezweifeln muß man, ob das bloße Leugnen einer historischen Tatsache ohne Agitationscharakter gerade als Volksverhetzung erfaßt werden darf."*¹²

Der neu in das bundesdeutsche Strafrecht eingeführte Begriff des "Leugnens" eines von Staats wegen für wahr erachteten Sachverhalts wirft strafrechtlich kaum lösbare Probleme auf. Damit das Leugnen objektiv ein Straftatbestand werden kann, muß es vorsätzlich geschehen, das heißt, der Täter muß wissen, daß er die Unwahrheit sagt, und der Richter muß dieses Wissen beweisen, was an sich schon fast unmöglich ist. Um aber auch und gerade den "Überzeugungstäter", also jenen, der davon überzeugt ist, die Wahrheit zu sagen, bestrafen zu können, definiert die deutsche Justiz den Begriff des Vorsatzes in diesem Fall völlig neu.¹³

"Vorsatz kann dann nur noch Wissen darum sein, daß man sich mit seiner Überzeugung im Widerspruch zu dem befindet, was nach 'herrschender Meinung' für diese unbestreitbar eine historische Tatsache ist. Ein rechtsstaatliches Schuldstrafrecht steht da-

¹⁰ Stefan Huster, "Das Verbot der "Auschwitz-Lüge", die Meinungsfreiheit und das Bundesverfassungsgericht", *Neue Juristische Wochenschrift*, 1995, S. 487ff., hier S. 489.

¹¹ Daniel Beisel, "Die Strafbarkeit der Auschwitz-Lüge", *Neue Juristische Wochenschrift*, 1995, S. 997-1000, hier S. 1000.

¹² Karl Lackner, *Strafgesetzbuch*, 21. Auflage, München 1995, Rdnr. 8a zu §130; die kritischen Stimmen zu diesem Paragraphen sind Legion, vgl.: Hans A. Stöcker, *Neue Strafrechts-Zeitung*, 1995, 237-240; Manfred Brunner, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 17.8.1994; Ernst Nolte, ebenda, 8.9.1994; Ronald Dworkin, *Tagesszeitung*, 17.5.1995; Horst Meier, *Die Zeit*, 15.9.1995; ders., *Merkur*, 12/1996, S. 1128-1131.

¹³ Theodor Leckner, in: Adolf Schönke, Horst Schröder, *Strafgesetzbuch*, 25. Auflage, Beck, München 1997, S. 1111.

mit freilich am Scheideweg [zum Willkürstrafrecht]. So wie Auschwitz immer ein Trauma der Deutschen bleiben wird, so ist ein solches offenbar auch die 'Auschwitzlüge' für das deutsche Strafrecht."

Der neugefaßte §130 StGB umfaßt jedoch noch wesentlich weitergehende Bestimmungen. So stellt er nicht nur andere Meinungen über bestimmte Aspekte der NS-Minderheitenverfolgungen unter Strafe, sondern in gewisser Weise alles, was als Aufstachelung zum Haß gegen irgendwelche definierten Bevölkerungsgruppen aufgefaßt werden könnte. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Kritik berechtigt ist. Durch dieses Gesetz werden nur die Teile der Bevölkerung vor Beleidigung und Kritik geschützt, die als "politisch korrekt" angesehen werden (Ausländer, Juden, Homosexuelle, aber *nicht* Deutsche, ehemalige deutsche Soldaten, Patrioten, Rechte usw.). Der wichtigste deutsche Strafgesetzkomentar stellt dazu fest, daß durch diese Novelle praktisch jede Art der Kritik an irgendwie definierten Bevölkerungsgruppen zu einem Straftatbestand werden könne, da das zu schützende Rechtsgut (Anti-Diskriminierungsgebot) in diesem Paragraphen zu allgemein gehalten sei.¹⁴

Zudem ermöglicht der neue §130 StGB bereits die präventive Zensur durch Einziehung von Schriften oder sonstigen Datenträgern, die erst für eine Verbreitung bestimmt sind und die nach Ansicht der Obrigkeit volksverhetzend sind oder eine potentielle Gefahr für den "öffentlichen Frieden" darstellen können. Eine Verteilungsabsicht verbotener Schriften ist nach Meinung der Justiz gegeben, wenn eine Person mehr als ein Exemplar von einem Datenträger besitzt.

Dieses neue deutsche Gesetz ist nicht mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbar. Das wurde eingehend durch eine Doktorarbeit gezeigt, die sich mit dieser Problemstellung befaßt hat.¹⁵ Führende bundesdeutsche Politiker geben diese Tatsache auch

¹⁴ Ebenda, S. 1103.

¹⁵ Thomas Wandres, *Die Strafbarkeit des Auschwitz-Leugnens*, Strafrechtliche Abhandlungen, neue Folge, Band 129, Duncker & Humblot, Berlin 2000; vgl. Rezension von G. Rudolf, *VffG*, 5(1) (2001), S. 100-112 (www.vho.org/VffG/2001/1/Rudolf100-112.html).

zu, entschuldigen sie aber mit den Besonderheiten der deutschen Geschichte. Die merkwürdige Logik geht in etwa so:

Weil Deutschland in der Vergangenheit Minderheiten verfolgt, Dissidenten eingesperrt und Bücher verbrannt hat, ist Deutschland heute verpflichtet, Minderheiten zu verfolgen, Dissidenten einzusperren und Bücher zu verbrennen!

Doch selbst diese massive Ausdehnung der Zensur war der rot-grünen Bundesregierung unter Kanzler Schröder noch nicht harsch genug. Anfang 2005 wurde daher der Beschluß gefaßt, den Straftatbestand der Volksverhetzung auszuweiten. Am 11. März beschloß daher der Bundestag die Erweiterung des Volksverhetzungsparagraphens um den folgenden Absatz:¹⁶

“(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.”

In den Erläuterungen der Bundesregierung zu dem Gesetz heißt es:¹⁶

“Dabei kann die Tat auch dadurch begangen werden, dass die Verantwortungsträger der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft angepriesen oder in besonderer Weise hervorgehoben werden. [...] Es genügt, wenn etwa die schwerwiegenden Verbrechen, die die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft charakterisieren, als zwar bedauerlich, aber unvermeidbar hingestellt werden. Dabei muss sich der Täter nicht auf eine konkrete Tat beziehen. Es reicht aus, wenn er konkludent – etwa durch Werturteile über die verantwortlichen Personen – eine positive Einschätzung der unter der NS-Herrschaft begangenen Menschenrechtsverletzungen abgibt.”

Mit anderen Worten: Selbst wenn man die Menschenrechtsverletzungen des NS-Regimes nicht einmal zum Thema hat, macht man sich womöglich strafbar, wenn man irgend etwas Positives oder Entlastendes über das Dritte Reich ausführt – und damit immer auch über deren Herrscher. Vor einer Strafverfolgung könnte man sich in solchen Fällen wohl nur schützen, wenn man zugleich ein pauschales

¹⁶ http://www.bmj.bund.de/enid/Presse/Pressemitteilungen_58.html

moralisches Verdammungsurteil gegen das Dritte Reich ausspricht, das der Staatsanwaltschaft überzeugend erscheint. Personen, die im Verdacht stehen, rechte Ansichten zu hegen, wird ein solches Verdammungsurteil freilich im Zweifelsfall nicht helfen, denn “konkulent” heißt: sich aus den Begleitumständen (z.B. Verhaltensweise, Wortwahl, Gesinnung) ergebend. Die Tat muß also gar nicht konkret begangen werden, sondern sie kann sich aus der Persönlichkeit und dem Verhalten des Täters ergeben. Solch eine dehnbare Definition öffnet der Willkür Tür und Tor, denn die Interpretation des Gerichts hängt damit letztlich davon ab, welche Absichten, sprich: welche politischen Ansichten es dem Angeklagten unterstellt.

Damit ist dieses Gesetz nicht nur ausschließlich gegen ein bestimmtes politisches Regime der Geschichte gerichtet – was an sich schon verfassungswidrig ist –, sondern zugleich auch ausschließlich gegen eine bestimmte politisch definierte potentielle Tätergruppe. Es handelt sich also deutlich um ein politisches Strafgesetz, was sich ja auch aus der Geschichte dieser Gesetzesänderung ergibt, die erfolgte, um öffentliche Äußerungen rechter Oppositionspolitiker zu historischen Fragen unterbinden zu können.

Diese erneute Zensurverschärfung macht es jedem zur Pflicht, diese tragische Periode deutscher Geschichte unabhängig von der wissenschaftlichen Beweislage vollständig zu dämonisieren. Über die aufrechterhaltene Verknüpfung des Dritten Reiches mit dem deutschen Volk mittels Kollektivscham und Kollektivverantwortung wird damit auch das gesamte deutsche Volk dämonisiert.

Indizierungen

Die erste Stufe deutscher Zensur ist die Indizierung z.B. eines Druckwerkes durch die *Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien*, BPjM.¹⁷ Diese Behörde wird aufgrund einer Beschwerde einer anderen Behörde tätig, wie etwa eines Jugendamtes einer deutschen Stadt. Die Indizierung eines Medium führt dazu, daß dafür nicht

¹⁷ Bis 2002 trug diese Behörde den Namen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, BPjS.

mehr geworben werden darf und daß es nicht an Jugendliche unter 18 Jahren veräußert oder ihnen sonstwie zugänglich gemacht werden darf. Dies führt praktisch dazu, daß das Medium in der Öffentlichkeit aufhört zu existieren, da man auf legale Weise nur über private Kanäle von dessen Existenz erfahren kann – abgesehen von der durch die BPjS regelmäßig in ihrem Bericht publizierte Liste indizierter Werke. Diese Liste umfaßt inzwischen Tausende von Druckwerken, Film- und Tonträgern.¹⁸ Diese Zensurlisten waren einst für jeden zugänglich, aber seit etwa dem Jahr 2000 werden sie nur noch an Bibliotheken sowie an den Groß- und Einzelhandel vergeben, und sogar die Bibliotheken beschränken nun den Zugriff auf diese Listen, wodurch die durch die Prüfstelle ausgeübte Zensur noch undurchsichtiger wird. Diese Tendenz zum Verbergen der Zensurtätigkeit wurde mit der Gesetzesverschärfung von 2002 noch verstärkt, da nun Medien, die als besonders schwere Bedrohung für die geistige Entwicklung Jugendlicher angesehen werden, in geheimen, nicht-öffentlichen Listen aufgeführt werden.¹⁹

Die Opfer dieser geheimen Zensur sind vor allem solche Medien, deren Inhalt nach Auffassung deutscher Gerichte gegen deutsche Strafgesetze verstoßen (Verleumdung, Verunglimpfung Verstorbener, Aufstachelung zum Haß, Volksverhetzung), womit praktisch die gesamte Palette politischer und geschichtlicher Dissidentenliteratur erfaßt wird.

Die Öffentlichkeit hat jetzt keine Möglichkeit mehr zu erfahren, welche Medien für illegal erklärt werden und welche nicht. Damit wird gegen das rechtsstaatliche Grundprinzip verstoßen, daß Gesetze

¹⁸ Das letzte mir bekannt gewordene *Gesamtverzeichnis indizierter Bücher, Taschenbücher, Broschüren und Comics*, Stand 30.4.1993, umfaßt etwa 2.500 Titel. Seither sind über 120 hinzugekommen. Die Liste indizierter Videofilme ist annähernd gleich lang. Hinzu kommen noch mehrere hundert elektronische Ton- und Datenträger. Die aktuellen Index-Listen werden im Periodikum der BPjM, *BPjM aktuell*, publiziert. Ein Bezug ist nur autorisierten Behörden möglich: Bundesprüfstelle, Postfach 26 01 21, D-53153 Bonn. Ich habe die letzte mir zugespielte Ausgabe von 2001 im Internet ausgehängt: www.germarrudolf.com/persecute/docs/ListPos78.html

¹⁹ JuSchG, §18, Abs. 2, S. 3&4; *Bundesgesetzblatt* 2002, I, S. 2730, 2003, I, S. 476, 3007, 3076, www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/juschg-stand-01-04-04.property=pdf.pdf.

und Rechtsprechung veröffentlicht werden müssen, damit alle Bürger von ihnen Kenntnis erlangen und sich dann danach richten können. Die Bundesregierung hält ihre Entscheidungen geheim, und die Bürger, die verbotene Literatur verbreiten, verstoßen gegen das Gesetz, ohne überhaupt eine Chance zu haben, dies zu verhindern. Das ist ein erstklassiges Beispiel für ein totalitäres Gesetz.

Während die Bundesprüfstelle vor allem zum Schutz der Jugend vor Pornographie und Gewaltverherrlichung geschaffen wurde, beschäftigte sie sich seit ihrem Bestehen auch zunehmend mit dem Kampf gegen politisch oder historisch unbeliebte Literatur. Eckhard Jesse, Professor für Soziologie in Chemnitz, kritisierte bereits 1990, also zu einem Zeitpunkt noch relativ gemäßigter Zensur, daß sich die Bundesprüfstelle "in mancher Hinsicht als Einfallstor eines einseitigen Antifaschismus erwiesen" habe²⁰ und meinte:²¹

"Mit den Prinzipien einer freiheitlichen Gesellschaft ist die Vorgehensweise der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften jedenfalls nur schwer vereinbar, weil das geschriebene und gesprochene Wort in einer offenen Gesellschaft prinzipiell nicht unter Kuratel gestellt werden darf."

*"Die freiheitliche Gesellschaft darf den freien Austausch der Ideen und Standpunkte nicht ersticken oder unterdrücken."*²²

Jesse findet es zwar bedauerlich, daß in unserer Gesellschaft das geschriebene Wort unter Kuratel gestellt wird, fand jedoch damals noch Trost:²³

"Immerhin ist durch den Verzicht auf die Geheimhaltung der [Indizierungs-]Entscheidungen deren Überprüfung durch die Öffentlichkeit und die Wissenschaft möglich."

Leider hat die Gesetzesänderung von 2002 nun auch mit dieser Öffentlichkeit Schluß gemacht.

²⁰ Eckhard Jesse, "Streitbare Demokratie und 'Vergangenheitsbewältigung'", in: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hg.), *Verfassungsschutz in der Demokratie*, Carl Heymanns Verlag, Köln 1990, S. 304, vgl. S. 289.

²¹ Ebenda, S. 287.

²² Ebenda, S. 303.

²³ Ebenda, S. 286.

Dieses erstaunliche Eingeständnis menschenrechtswidriger Zensurmaßnahmen unter der Herausgeberschaft des Bundesverfassungsschutzes wird viel zu wenig hervorgehoben.

Die Zensurpraxis der Bundesprüfstelle wird besonders deutlich vor Augen geführt durch das Vorgehen gegen das Buch *Wahrheit für Deutschland*, das sich – angeblich auf unwissenschaftliche Weise – mit der Kriegsschuldfrage des Zweiten Weltkrieges befaßt.²⁴ Es wurde Ende der siebziger Jahre von der Bundesprüfstelle indiziert. 1994 erklärte das Bundesverfassungsgericht diese Entscheidung für rechtswidrig,²⁵ worauf die Bundesprüfstelle das Buch umgehend mit einer leicht umformulierten Begründung erneut indizierte.²⁶ Des Autors Einspruch dagegen sowie seine Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln waren erfolgreich. Laut Urteil hat es die Bundesprüfstelle versäumt zu beweisen, daß von dem Buch eine Gefährdung der Jugend ausgehe:²⁷

“Die Bundesprüfstelle verkennt, daß gerade durch die Möglichkeit der offenen Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen Meinungen die Kritikfähigkeit der Jugendlichen gestützt wird, was eine freie Diskussion erfordert. Hierzu bedarf es neben der Vermittlung des historischen Geschehens gerade der kritischen Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungen. Hierdurch kann, was die Bundesprüfstelle in ihrer Abwägung überhaupt nicht eingestellt hat [...] die Jugend (möglicherweise) sehr viel wirksamer vor Anfälligkeiten für verzerrende Geschichtsdarstellungen geschützt werden als durch eine Indizierung, die solchen Meinungen sogar berechnete Anziehungskraft verleihen könnte.”

Aus diesem Urteil wie aus dem vorausgegangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes geht allerdings auch hervor, daß diese Grundsätze nicht gelten, wenn zum Beispiel die Geschichtsschreibung über das Schicksal der Juden im Dritten Reich in Frage gestellt wird. Hierdurch werde nicht nur eine offenkundig wissenschaftlich

²⁴ Udo Walendy, *Wahrheit für Deutschland*, 3. Aufl., Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, Vlotho 1976.

²⁵ Az. 1 BvR 434/87.

²⁶ *JMS-Report*, Februar 1/1995, S. 52ff.

²⁷ Az. 17 K 9534/94.

falsche Meinung vertreten, sondern zudem der Nationalsozialismus verherrlicht und die Juden in ihrer Gesamtheit verunglimpft. Dazu ist es nicht etwa nötig, daß eine solche Schrift Juden verbal angreift oder sich mit der nationalsozialistischen Ideologie identifiziert. Selbst eine Sympathieerklärung für die Juden und eine Verdammung sonstiger nationalsozialistischer Verfehlungen hilft einem solchen Werke nichts, wenn an nur einer Stelle offen die Faktizität von Teilbereichen des Holocaust in Frage gestellt wird, die als entscheidend angesehen werden. Das alleine reicht bundesdeutschen Gerichten bereits als Beweis für eine Verherrlichung des NS-Systems und für eine Beleidigungsabsicht gegenüber Juden aus.

Einsprüche gegen Indizierungen "holocaust-leugnender" Bücher waren bisher ohne jeden Erfolg, da deutsche Gerichte alle Beweisangebote in solchen Verfahren ablehnen.²⁸ Die Dokumentationen diesbezüglich sind allerdings bisher sehr bruchstückhaft. So waren ältere Bücher, die die Aspekte der Judenverfolgung bzw. -ausrottung bestreiten, wie etwa *Geschichte der Verfemung Deutschlands*,²⁹ *Hexeneinmaleins einer Lüge*,³⁰ *Feuerzeichen*³¹ oder *Die 2. Babylonische Gefangenschaft*,³² bis Ende der 1990er Jahre nicht auf dem Index der Bundesprüfstelle zu finden. Eines der ersten vom Stile her gewiß wissenschaftlich zu nennenden Bücher dieser Gattung hingegen, *Der Jahrhundertbetrug*,³³ wurde bereits im Frühjahr 1979 indiziert, also zwei Jahre nach seinem Erscheinen.³⁴

²⁸ Die deutsche Strafprozeßordnung sieht in §244 die Möglichkeit vor, Beweismittel abzulehnen, wenn der strittige Verhandlungsgegenstand offenkundig ist, was von den Gerichten bezüglich des Holocaust grundsätzlich vorausgesetzt wird.

²⁹ Franz J. Scheidl, Selbstverlag, 6 Bände, Wien 1968 (www.vho.org/D/gdvd).

³⁰ Emil Aretz, Verlag Hohe Warte, Pähl 1973.

³¹ Ingrid Weckert, Grabert, Tübingen 1981; 1995 eingezogen (www.vho.org/D/Feuerzeichen).

³² Steffen Werner, 2. Aufl., Grabert, Tübingen 1991; 1995 eingezogen (www.vho.org/D/d2bg).

³³ Arthur R. Butz, Historical Review Press, Brighton 1976; in Deutschland: Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, Vlotho 1976.

³⁴ *Gesamtverzeichnis indizierter Bücher, Taschenbücher, Broschüren und Comics*, Stand 30.4.1993, S. 8: Indizierungs-Nr. E 2765, Bundesanzeiger Nr. 95 vom 22.5.1979.

Zumindest indirekt berühmt geworden ist eine Schrift aus dem zuletzt in Dänemark ansässigen *Kritik-Verlag*. Dieser hatte Ende der siebziger Jahre eine Broschüre des Titels *Die Auschwitz-Lüge* publiziert, in dem ein ehemaliger deutscher Soldat seine Erlebnisse in Auschwitz schilderte, die den bekannten Zeugenberichten diametral entgegenstehen.³⁵ Der Titel der Schrift wurde zumindest in Deutschland Inbegriff für das, was man ansonsten weniger polemisch den "Holocaust-Revisionismus" nennt, also die Verfechtung der These, es habe im Dritten Reich keine Politik der Ausrottung von Juden gegeben. Ein Portrait des in Deutschland strafrechtlich verfolgten und ins Exil geflohenen Verfassers dieser Broschüre, Thies Christophersen, wurde von Amnesty International 1995 als Werbung für die Meinungsfreiheit eingesetzt, da auch die umstrittensten aller Meinungen, nämlich die Holocaust-Bestreitenden, den Schutz des Menschenrechts auf freie Meinungsäußerung genießen müßten.³⁶ Die Schrift wurde erst 1993 indiziert, also 20 Jahre nach ihrem Erscheinen.³⁷

Eine Änderung in der Entscheidungspraxis der Bundesprüfstelle seit der Verschärfung des Strafrechts 1994 ist bisher nicht festgestellt worden und auch nicht unbedingt zu erwarten, da die Bundesprüfstelle nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend (GjS) vorgeht und nicht nach dem Strafrecht.

Einziehungen bis 1994

Die zweite Stufe deutscher Zensur, die sogenannte Einziehung, wird in der Öffentlichkeit kaum registriert, und auch der oben zitierte Prof. E. Jesse scheint sie entweder nicht zu kennen oder zu ignorieren. Die Einziehung eines Druckwerkes erfolgt auf Beschluß irgendeines Gerichtes. Was mit den sichergestellten Exemplaren einer solchen Schrift geschieht, ist nicht ganz klar, dürfte aber je nach Poli-

³⁵ Thies Christophersen, *Die Auschwitz-Lüge*, Kritik-Folge Nr. 23, Kritik Verlag, Mohrkirch 1973.

³⁶ Die linke *Tageszeitung* (Berlin) berichtet hierüber erstaunlich fair, 12.12.1995.

³⁷ *Bundesanzeiger* vom 30.9.1994.

zeidienststelle unterschiedlich sein. Ein Verleger, der des öfteren von Bucheinziehungsverfahren betroffen ist, berichtete in dem Zusammenhang, ihm sei mitgeteilt worden, die Bücher würden unter polizeilicher Aufsicht verbrannt.³⁸ In einem Fall berichteten Pressestimmen davon, eingezogene Schriften würden in Müllverbrennungsanlagen beseitigt.³⁹ Das erscheint folgerichtig, denn gefährliche Bücher müssen in den Augen der bundesdeutschen Behörden wie Drogen behandelt werden: sie vergiften das Gehirn und machen uns zu nicht "richtig" funktionierenden Mitgliedern der Gesellschaft. Daher muß die Tatwaffe – Droge oder Buch – durch Feuer vernichtet werden (beim Buch gibt es noch als Alternative den Reißwolf).

Nach Auskunft der Bundesregierung gibt es im Gegensatz zu den indizierten Werken keine Stelle, die eine wenigstens annähernd vollständige Liste der eingezogenen Werke publiziert, und auch die Einziehungsbeschlüsse der Gerichte werden nirgends publiziert.⁴⁰ Zwar ist jedes Gericht, das die Einziehung einer Schrift beschließt oder aufhebt, verpflichtet, das Bundeskriminalamt davon zu verständigen, das somit eine vollständige Liste besitzen müßte (es dient den Gerichten als Auskunftsstelle für bereits bestehende Einziehungsbeschlüsse). Eine Publikation dieser Einziehungsbeschlüsse erfolgt aber nur gelegentlich in dem der Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglichen *Bundes kriminalblatt*.⁴¹ Wendet man sich jedoch an das Bundeskriminalamt, um eine solche Liste zu erhalten, so erhält man keine Antwort, was zu der Geheimniskrämerei bezüglich der oben

³⁸ Wigbert Grabert, Grabert Verlag, Tübingen, gegenüber dem Autor.

³⁹ *Abendzeitung* (München), 7./8. März 1998: "Die Restexemplare werden gegebenenfalls in einer Müllverbrennungsanlage vernichtet." (www.germarrudolf.com/persecute/docs/ListPos58_d.pdf ; bezügl. R.J. Eibicht (Hg.), *Hellmut Diwald*) Vgl. *Zur Zeit* (Wien), Nr. 9/1998 (27. Febr. 1998; www.germarrudolf.com/persecute/docs/ListPos59_d.pdf): "Vor 65 Jahren geschah solches noch öffentlich, heute wird dies klammheimlich in einer Müllverbrennungsanlage erledigt."

⁴⁰ Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage im Bundestag, *Bundestagsdrucksache* 13/4222, 26.3.1996, S. 6.

⁴¹ *Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren* Nr. 208, II + IV; nach: Gerd Pfeiffer (Hg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung*, 3. Aufl., Beck, München 1993, S. 2174.

Meinungsfreiheit: Helmut Diwald Gedenkbuch auf dem Index Bücher auf den Scheiterhaufen

Wegen einer in lateinischer Sprache abgefaßten Fußnote darf ein Buch nicht mehr verkauft werden.

VON HELMUT MÜLLER

Bereits seit Dezember vorigen Jahres ermittelt die Kriminalpolizei Tübingen im Auftrag der Staatsanwaltschaft gegen den Osnabrücker Soziologen Prof. Robert Hepp, der im Verdacht steht die „Auschwitzlüge“ verbreitet zu haben. Konkret geht es um einen Beitrag des Wissenschaftlers in dem von Rolf-Josef Eibicht 1995 herausgegebenen und im Tübinger Hohenrain-Verlag erschienenen Gedenkbuch „Helmut Diwald – Sein Vernachlässigt für Deutschland“. Der Historiker Helmut Diwald ist bekanntlich in den 70er Jahren

wegen seines Eintretens für die historische Wahrheit im freiesten deutschen Staat der Geschichte in Ungnade gefallen.

In dem nun auf dem Index gesetzten Buch findet sich eine Passage in lateinischer Sprache, in der sich Prof. Hepp abschließend an seine Wissenschaftler-Kollegen wendet und sich dem Thema der Offenkundigkeit, in Kenntnis der Sachlage, zweifelnd nähert. Doch das eher moderate „Ich verneine...“ wurde vom amtlich bestellten Dolmetsch übertrieben mit „Ich leugne...“ übersetzt. Auch sonst ist man behördlicherseits in dieser Causa nicht besonders sorgfältig vorgegangen: Prof. Hepp wurde auch gleich unterstellt, er sei für die Verbreitung des Buches verantwortlich. In diesem sind übrigens mehrere wegen ihres Fachwissens anerkannte Universitätsprofessoren, Lektoren, Schriftsteller und sogar ein Weihbischof mit Beiträgen vertreten. Mittler-

weile wurde die Restauflage beschlagnahmt.

In einem Gespräch mit *Zur Zeit* spricht der Herausgeber des Buches von einer „Entfesselung der Justiz gegen Andersdenkende“ und daß man heute schon so weit sei, die Wahrheit nur mehr in Latein sagen zu können. Dieses Vorgehen, noch dazu anlässlich des 1848er Gedenkens, sei jedenfalls ein „politisch krimineller Akt“, so Rolf-Josef Eibicht.

Die Vorgangsweise der Justiz hat in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur unter den Autoren des Buches Befremden hervorgerufen. Bundesweit wird mittlerweile Solidarität mit Prof. Hepp bekundet und gehofft, daß es nicht zu der vorgeschienen Verbrennung des Buches kommen möge. Vor 65 Jahren geschah solches noch öffentlich, heute wird dies klammheimlich in einer Müllverbrennungsanlage erledigt.

Zur Zeit (Wien), Nr. 9, 27.2.1998:

Wissenschaftliche Bücher werden in Deutschland wieder verbrannt.

erwähnten Liste über „gefährliche“ verbotene Medien paßt.⁴² Also wird auch hier die Öffentlichkeit völlig im Dunkeln gelassen, welche Medien eingezogen sind und welche nicht. Wer es wagt, ein eingezogenes Werk zu importieren, zu exportieren, zu lagern, zu veröffentlichen, anzupreisen, zu verbreiten oder zu verkaufen, findet sich vor dem Kadi wieder und wird eines Gedankenverbrechens angeklagt.

Obwohl von Einziehungsverfahren auch pornographische oder gewaltverherrlichende Veröffentlichungen betroffen sind, sollen die-

⁴² Eine inoffizielle, wahrscheinlich äußerst unvollständige Liste eingezogener politischer bzw. geschichtswissenschaftlicher Schriften ist am Ende dieser Broschüre zu finden. Die meisten davon habe ich zur freien Verbreitung auf meiner Internetseite aufgehängt, um die deutsche Zensur gezielt zu unterlaufen. Vgl. die Internetadressen in der genannten Liste am Ende dieser Broschüre; vgl. auch www.vho.org/censor/Censor.html.

se hier nicht besonders betrachtet werden, da die Vernichtung politischer oder geschichtlicher Publikationen vom menschenrechtlichen Standpunkt aus betrachtet wesentlich brisanter ist.

Bis zum Jahr 1994 war die Anzahl der eingezogenen Schriften politischen oder historischen Inhalts überschaubar. In den siebziger Jahren waren davon vor allem Bücher betroffen, die für den damaligen linksextremen Terrorismus der *Roten Armee Fraktion* Verständnis aufbrachten oder in ihren Sympathiebekundungen sogar noch weiter gingen.⁴³ Einen Zusammenhang zwischen dem Verbot rechter oder geschichtsrevisionistischer Literatur und rechtsextremen, gar staatsgefährdenden Gewalttaten hat es dagegen nie gegeben, und zwar allein schon deshalb, weil es in der deutschen Geschichte nie einen rechtsextremen Terrorismus gegeben hat. Zudem argumentiert insbesondere der Geschichtsrevisionismus nicht primär politisch. Hier sind es die gefürchteten hypothetischen politischen Auswirkungen einer Änderung des Geschichtsbildes, die Anlaß zur staatlichen Verfolgung geben. Der Osnabrücker Soziologie-Professor Robert Hepp führte dazu trefflich aus:⁴⁴

“Man braucht nur einmal in einem Gedankenexperiment den ganzen Auschwitz-Komplex ‘hinwegzudenken’, um sofort seine schlechterdings grundlegende Bedeutung für die gesamte ‘Nachkriegsordnung’ zu erkennen⁴⁹. [...]

49. Stichwortartig aufgelistet und ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit ergäben sich etwa die folgenden Konsequenzen:

I.) Das NS-Regime wäre gar nichts Unvergleichliches und Besonderes: – Die Staaten von halb Europa hatten damals ein ‘faschistisches’ oder ‘totalitäres’ Regime, darunter auch alliierte. – Judenpogrome und Vertreibungen von Juden hat es auch anderwärts immer mal wieder gegeben (Spanien, Rußland). – Auch in alliierten Staaten wurden ethnische Minderheiten (z. B. die Rußlanddeutschen in der UdSSR, Deutsche in Polen) verfolgt, auch

⁴³ Vgl. Klaus Wagenbach (Hg.), *Wieso Bücher? Wie und mit welchen Absichten überlebt man gute Bücher, Zimmerbrände und deutsche Umgebung*, Wagenbach-Verlag, Berlin 1994.

⁴⁴ Robert Hepp in: Rolf-Josef Eibicht, *Hellmut Diwald*, Grabert, Tübingen 1995, S. 128, Fußnote 49, S. 141f. (vho.org/D/diwald/).

zwangsangesiedelt. Sogar die Juden selber haben sich später in Israel Massenvertreibungen und Umsiedlungen (von Eingeborenen!) zuschulden kommen lassen. – Auch Rassismus war alliierten Staaten nicht fremd, z. B. den USA oder der Südafrikanischen Union, wo die Schwarzen eher noch schlechter behandelt wurden als die Juden nach den Nürnberger Gesetzen (strikte Apartheid), und zwar auch noch nach dem Kriege. – KZs gab es früher (im Burenkrieg), gleichzeitig (in Amerika: US-Japaner) und nachher (KZs für PGs [Parteigenossen], Straflager und unmenschliche Gefangenenlager im Westen und Osten).

II.) Die Verbrechen der Alliierten wären weit schlimmer als die der Deutschen, und zwar a) während des Krieges: – die Flächenbombardierung der deutschen Städte; – Hiroshima und Nagasaki; – andere im Unterschied zu den deutschen unbestraft gebliebene Kriegsverbrechen; b) nach dem Krieg: – die völkerrechtswidrige Vertreibung von Millionen Deutschen aus ihrer Heimat; – hunderttausendfache Morde und Vergewaltigungen während der Vertreibung und Besatzung; – politische Justiz und Justizmorde (Lynchjustiz, Nürnberg u. a. Verfahren vor Militärgerichten); in vielen anderen Beziehungen (Säuberungen im öffentlichen Dienst, Berufsverbote, Enteignungen, Presse- und Bücherzensur, Gehirnwäsche etc.) haben die Alliierten als Besatzer im Osten und Westen Deutschlands das totalitäre NS-Regime überboten.

III.) Wenn 'Auschwitz' ein Mythos wäre, wäre jedoch nicht nur die These von der historischen 'Unvergleichbarkeit' des NS-Regimes und der 'moralischen' Überlegenheit der Sieger hinfällig, auch das Prestige der Juden qua Opfer des größten Völkermordes der Weltgeschichte wäre dahin, viele jüdische Zeugen in KZ-Prozessen wären diskreditiert, der Holocaust-Kult mit seinen unzähligen Gedenkstätten und Riten profaniert, das weltweite 'Shoah-Business' sabotiert und die Existenzgrundlage des Staates Israel ruiniert.

IV.) Insbesondere aber wäre die ganze deutsche 'Nachkriegsordnung', die letztlich auf der rückhaltlosen Anerkennung der 'unvergleichlichen Schuld' unserer Altvorderen beruht, unterminiert. Alles, was den Deutschen in Ost und West in den vergangenen Jahrzehnten angetan und zugemutet wurde, wurde im Zwei-

felsfall mit dem Hinweis auf 'Auschwitz' entschuldigt: von der Zerstückelung und Besetzung ihres Vaterlands (samt der damit verbundenen Folgekosten) über die immensen direkten und indirekten Reparationsleistungen, Wiedergutmachungszahlungen und Kontributionen, die Vertreibung der Millionen Landsleute aus ihrer angestammten Heimat, die Abtretung eines Viertels des deutschen Reichsgebiets und die Anerkennung der Nachkriegsgrenzen, die bedingungslose 'Einbindung' in die NATO und die EG, die blinde Unterwerfung unter eine von den Siegern verordnete Verfassung mit ihren kuriosen Ausnahmestimmungen, die Gehirnwäsche, die ganze Generationen deformiert und desorientiert hat, die 'Lufttheorie' der Linken in der Politik und der lizenzierten 'Antifaschisten' in den deutschen Medien und im 'Kulturbetrieb', die Beglückung mit der 'Kultur der westlichen Wertegemeinschaft' und neuerdings noch die gezielte 'Absüdung' des deutschen Volkes, um von Kleinigkeiten wie der politischen Rachejustiz der Sieger und ihrer Quislinge oder der fortdauernden Kriminalisierung und Verfolgung aller rechten politischen Bewegungen ganz zu schweigen. Wenn 'Auschwitz', wie die Revisionisten behaupten, ein 'Mythos' und eine 'Lüge', nichts als ein Greuelmärchen aus der Giftküche der angelsächsischen 'schwarzen Propaganda' wäre, wäre tatsächlich der ganzen deutschen Nachkriegspolitik ihr 'moralisches Fundament' entzogen. Die vielbewunderten Leistungen der Konkursverwalter des Deutschen Reiches wären nichts als eine einzige Erbärmlichkeit, wenn auf sie nicht 'der schwarze Schatten von Auschwitz' fiel. Und all die ununterbrochenen Schuldbekennnisse, Kniefälle und Demütigungen wären ein einziges würdeloses und verächtliches Theater. Die reumütigen Deutschen wären das Gespött der ganzen Welt. Kein dümmeres Volk auf Erden!"

Tatsächlich, wenn man sich diese Folgen vor Augen hält, so gibt es nur zwei Möglichkeiten: Die Forderung nach der Auflösung der Nachkriegsordnung – mit der sich daraus ergebenden erneuten feindlichen Einkreisung Deutschlands durch alle anderen Nationen der Welt – oder die gnadenlose Verfolgung all jener, die unerwünschte Wahrheiten ans Tageslicht bringen.

Der spektakulärste Büchervernichtungsfall der 80er Jahre gegen ein revisionistisches Buch war sicher die Einziehung des Buches *Der Auschwitz-Mythos*. Dem Autor des Buches wurde aufgrund seiner holocaust-bestreitenden Thesen nachträglich der Dokortitel aberkannt und seine Pension als ehemaliger Richter gekürzt.⁴⁵

Interessant sind auch die Einziehungen der Bücher des unter dem Pseudonym J.G. Burg publizierenden revisionistischen Juden Joseph Ginsburg: Seine holocaust-bestreitenden Bücher fielen ebenfalls der deutschen Büchervernichtung zum Opfer, obwohl ihm als Juden und in Anbetracht des Inhalts seiner Schriften kein Antisemitismus nachgesagt werden kann.⁴⁶

Die Bundesprüfstelle selbst hat in Sachen politisch-historischer Veröffentlichungen bis zum Winter 1996 nur die Einziehung einiger Ausgaben der in der Schweiz publizierten revisionistischen Zeitschrift *Eidgenoss* aufgelistet. Die schon seit langem der Einziehung unterworfenen verschiedenen Ausgaben des revisionistischen Periodikums *Historische Tatsachen* hingegen – herausgegeben vom gleichen Autor, dessen Buch *Wahrheit für Deutschland* die Prüfstelle 20 Jahre lang zu bannen versuchte – werden verschwiegen.⁴⁷ Erst im Frühjahr 1997 ergänzte die Bundesprüfstelle ihre Liste vor allem um vier Bücher des revisionistischen Autors Jürgen Graf, die allerdings

⁴⁵ Vgl. Wigbert Grabert (Hg.), *Geschichtsbetrachtung als Wagnis*, Grabert, Tübingen 1984; siehe auch *Deutschland in Geschichte und Gegenwart*, "Bundesverwaltungsgericht im Dienste der Umerzieher. Erstmals Doktorgrad aus politischen Gründen aberkannt", in *Deutschland in Geschichte und Gegenwart* 36(3) (1988), S. 18 (vho.org/D/DGG/DGG36_3_2.html); DGG, "Unglaubliches Urteil im Fall Dr. Stäglich", ebenda, 36(1) (1988), S. 7 ([./DGG36_1_1.html](http://DGG36_1_1.html)); DGG, "Vernunft wird Unsinn ... Späte Rache für den 'Auschwitz-Mythos'", ebenda, 31(1) (1983), S. 19f. ([./DGG31_1.html](http://DGG31_1.html)); DGG, "Ende der Wissenschaftsfreiheit?", ebenda, 29(3) (1981), S. 38 ([./DGG29_3_1.html](http://DGG29_3_1.html)).

⁴⁶ Vgl. die im Anhang aufgeführten Werke Burgs. Burg selbst beschreibt die gegen ihn durchgeführte Zensur in seinem Buch *Zionazi-Zensur in der BRD*, Ederer, München 1980 (www.vho.org/D/zz/); dieses Buch unterliegt gleichfalls der Einziehung.

⁴⁷ Erwähnt wird dagegen die Indizierung zweier dieser Zeitschriften: *Historische Tatsache* Nr. 23 ("Zigeuner bewältigen eine 1/2 Million"), Entscheidung Nr. 4208, *Bundesanzeiger* 204 vom 31.10.1991, und *Historische Tatsache* Nr. 36 ("Ein Prozeß der Geschichte macht"), Entscheidung Nr. 4029, *Bundesanzeiger* 64 vom 31.03.1990.

bis auf einen Fall alle bereits vor Ende 1994 eingezogen worden waren und von denen eines bereits im Jahre 1995 wieder freigegeben wurde.⁴⁸ In Sachen Büchervernichtung stocherte die Bundesprüfstelle bis Ende der 1990er Jahre offenbar noch weit mehr im Nebel herum als der Autor dieses Beitrages, da es offenbar bis dahin keine Kommunikation zwischen der Prüfstelle und dem BKA gab.

Einziehungen nach 1994

Diese “mäßige” Einziehungspraxis änderte sich nach Inkrafttreten des geänderten § 130 StGB am 1. Dezember 1994 radikal.⁴⁹ Obwohl die Zeitspanne zwischen 1.12.1994, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen §130 StGB, und Mitte 1997, dem Erstellungsdatum der Urfassung dieses Artikels, nur 2½ Jahre beträgt, ist die Liste der in diesem Zeitraum eingezogenen Bücher etwa so lang wie die der Bücher, die meines Wissens in den 45 Jahren des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland davor eingezogen wurden.

Bei den jeweiligen Einziehungen handelt es sich wohl gemerkt meistens nicht nur um Verfahren gegen die Bücher, sondern gleichzeitig auch um Strafverfahren gegen Autoren, Herausgeber, Verleger, Buchhändler, ja manchmal sogar gegen die Drucker und Mehrfachbezieher der entsprechenden Publikationen. Strafverfahren gegen die Bezieher verbotener Schriften werden selbst dann eingeleitet, wenn die Bücher zu einem Zeitpunkt bezogen wurden, als diese noch nicht verboten waren. In der Realität handelt es sich bei fast allen Strafverfahren um solche, bei denen die Bücher vor ihrem Verbot bezogen wurden, da man in der Regel nach der Einziehung der Bücher diese gar nicht mehr beziehen kann.

Eigentlich sollte man meinen, daß kein Verfasser, Drucker, Groß- oder Einzelhändler oder Käufer von Mehrfach-Exemplaren bestraft

⁴⁸ Jürgen Graf, *Auschwitz. Tätergeständnisse und Augenzeugen des Holocaust*, Neue Visionen, Würenlos 1994 (www.vho.org/D/atuadh): eingezogen vom AG Mannheim, 41 Gs 2626/94, freigegeben durch LG Mannheim, 5 KLS 7/95.

⁴⁹ Offenbar hat die Erosion des Rechtsbewußtseins in der deutschen Justiz auch allgemein zur Zunahme von Zensurversuchen geführt, wie Claus Nordbruch aufzeigt, aaO. (Anm. 1), S. 126-146.

werden dürfte, wenn er ein verbotenes Buch verkauft hat, *bevor* es verboten wurde. In Wirklichkeit können sie jedoch alle strafverfolgt werden – und werden es in der Regel auch – wenn sie diese Tätigkeit entfaltet haben, *bevor* der betreffende Gerichtsbeschuß erging, durch den die Beschlagnahme erklärt wird. Das Rechtsprechung argumentierte dazu, daß ein Medium, das beschlagnahmt wird, nicht erst durch diese gerichtliche Beschlagnahme-Erklärung illegal wird, sondern bereits durch seinen Inhalt. Folglich ist schon die Herstellung eines solchen Mediums eine Straftat, auch wenn die Behörden von diesem Medium zur Zeit seiner Herstellung noch gar nichts wußten. Und infolgedessen unterliegen Autoren, Übersetzer, Herausgeber, Verleger, Drucker, Warenhausbesitzer, Groß- und Einzelhändler und Kunden, die mehr als ein Exemplar eines solchen Werkes erworben haben (was die Absicht der Verbreitung “beweist”), der Strafverfolgung, auch wenn ihre Handlung *vor* irgendeiner Gerichtsentscheidung erfolgte.

Das Justizministerium des Bundeslandes Baden-Württemberg hat in Beantwortung einer Anfrage angegeben, daß es im Zeitraum zwischen Ende 1994 und Mitte 1996 allein in Baden-Württemberg zu 32 Strafermittlungsverfahren gegen Privatpersonen wegen des Mehrfachbezuges von Büchern gekommen ist.⁵⁰ Hochgerechnet auf Deutschland ergibt dies etwa 250 bis 300 solcher Strafverfahren.

Dieser neuen Zensurwelle fielen nicht nur jene revisionistischen Bücher zum Opfer, die unseres Wissens bisher sogar ohne Indizierung geblieben waren, wie *Feuerzeichen*,⁵¹ *Die 2. babylonische Gefangenschaft*,⁵² oder die *Vorlesungen zur Zeitgeschichte*.⁵¹ Auch Bü-

⁵⁰ Landtag von Baden-Württemberg, 12. Wahlperiode, *Drucksache* 12/334, Kleine Anfrage des Abg. Michael Herbricht REP, “Appell der 500”, Stuttgart, 27.08.1996. Stellungnahme des Justizministeriums Baden-Württemberg, Stuttgart, 23.09.1996, Az. 4104 - III/185, Dr. Ulrich Goll; vgl. IDN, “‘Appell der 500’ vor Landtag”, *Deutschland in Geschichte und Gegenwart* 44(4) (1996), S. 9f. (vho.org/D/DGG/IDN44_4.html); VHO, “Zur Wissenschaftsfreiheit in Deutschland”, *VffG* 1(1) (1997), S. 34-37 (www.vho.org/VffG/1997/1/VHOWiss1.html).

⁵¹ Ernst Gauss (=Germar Rudolf), Grabert, Tübingen 1993; vgl. Schreiben Dr. Rolf Kosiek, 3.5.2000 (www.germarrudolf.com/persecute/docs/ListPos9_d.pdf)

cher rein politischen Inhalts, wie etwa *In Sachen Deutschland*⁵² oder *Wolfs-gesellschaft*⁵³ wurden vernichtet. Beide befassen sich auf unpo-lemische, aber ablehnende Weise mit den Problemen der Multikultur und der vermeintlichen politischen Unfähigkeit der deutschen Politiker. Da diese offen ablehnende Haltung jedoch angeblich eine Hetze gegen die Ausländer und gegen die etablierten Parteien und deren Repräsentanten darstelle, mithin also den inneren Frieden der Repu-blik gefährde, wurden die Bücher verboten.

Es ist unmöglich, in diesem Rahmen jedes eingezogene Buch an-gemessen zu würdigen. Es soll daher hier nur auf einen Fall einge-gangen werden, nämlich den ersten Büchervernichtungsbefehl, der nach der Strafverschärfung erging. Er wurde Ende März 1995 gegen mein Buch *Grundlagen zur Zeitgeschichte* vollstreckt, das sich äu-ßerst kritisch mit dem Holocaust befaßt. Inzwischen haben sich 1.000 Personen vor allem des akademischen Lebens in öffentlichen Aufrufen für die Freigabe des Buches ausgesprochen,⁵⁴ und auch zwei angesehene Historiker haben vor Gericht zu Protokoll gegeben, daß das Buch wissenschaftlich sei und somit durch Art. 5/3 des Grundgesetzes geschützt sei, in dem die Wissenschaftsfreiheit ohne Einschränkung gewährt werde.⁵⁵

Daß dieses Grundgesetz nicht sakrosankt ist, hat inzwischen das baden-württembergische Justizministerium bekannt gegeben. Nach

⁵² Carl-Friedrich Berg, *In Sachen Deutschland*, Hohenrain, Tübingen 1994 (AG Tü-bingen, 4 Gs 852/95).

⁵³ ders., *Wolfs-gesellschaft*, Hohenrain, Tübingen 1995 (AG Tübingen, 15 Js 2956/96).

⁵⁴ “Appell der 100 · Die Meinungsfreiheit ist in Gefahr!”, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 17.5.1996 (www.germarrudolf.com/persecute/docs/ListPos13_d.pdf); mit 500 Unterzeichnern am 19.7.1996 in den *Stuttgarter Nachrichten* und der *Stutt-garter Zeitung*; mit jeweils 1.000 Unterzeichnern am 13. und 18.9.1996 im *Westfä-len-Blatt*; vgl. die Erklärungen von Dr. Rolf Kosiek, dem Initiator der Anzeigen, vom 17.11.2000 und 2.5.2001 (www.germarrudolf.com/persecute/docs/ListPos19_d.pdf).

⁵⁵ Gutachten Prof. Dr. Ernst Nolte und Dr. Joachim Hoffmann, Amtsgericht Tübin-gen, Az. 4 Gs 173/95; letzteres abgedruckt in: *VffG*, 1(3) (1997), S. 205ff. (www.vho.org/VffG/1997/3/Hoffmann3.html). Nolte hat sich in einem seiner spä-teren Bücher zurückhaltend positiv über das Buch geäußert: E. Nolte, *Der kausale Nexus*, Herbig, München 2002, S. 101.

dessen Stellungnahme sei die Einziehung eines wissenschaftlichen Werkes dann erlaubt, wenn es die Grundrechte Dritter unzulässig einschränke.⁵⁰ Die sich dahinter verbergende These lautet, daß Wissenschaftler bestimmte Thesen nicht aufstellen und bestimmte etablierte, ihrer Auffassung womöglich entgegenstehende Thesen nicht hinterfragen oder zu widerlegen trachten dürfen. Hierbei handelt es sich ganz offensichtlich um eine menschenrechtswidrige Auffassung des Justizministeriums, denn durch diese Interpretation wird das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit, d.h. auf Freiheit der Thesenwahl und Ergebnisoffenheit der Forschung (vgl. Karl R. Popper⁵⁶), in seinem Wesensgehalt angetastet, was auch nach Auffassung der Fachpresse klar verfassungswidrig ist.^{10,11,12,15}

Die persönlichen Schicksale

Hinter jedem Strafverfahren wegen Druck, Veröffentlichung oder Verbreitung einer verbotenen Schrift verbirgt sich immer mindestens ein persönliches Schicksal. Es ist nicht genau bekannt, wie viele Menschen seit 1994 aufgrund des unterstellten Willens zur Verbreitung von Schriften, die später verboten wurden, bestraft wurden. Die oben genannte Zahl von einigen hundert eingeleiteten Strafverfahren läßt aber vermuten, daß es sich um eine nicht unerhebliche Zahl handelt. Laut den Berichten des Bundesamtes für Verfassungsschutz lag die Zahl der Strafverfahren wegen sogenannter Propagandadelikte, also wegen der Äußerung unerwünschter Meinungen, seit dem Jahr 1997 bei jährlich etwa 10.000 (siehe umseitige Tabelle).

Hier sollen nur vier der herausragendsten Beispiele der letzten Jahre erläutert werden, wobei die entsprechenden Aktenzeichen der Strafverfahren der online angeführten Einziehungsliste der entsprechenden Bücher zu entnehmen sind.⁴²

Als erstes ist hier der auch international bekannte Fall des ehemaligen Bundesvorsitzenden der Nationaldemokratischen Partei, Günter Deckert, zu nennen. Bereits im Jahre 1994 war er zu einer Haftstrafe

⁵⁶ Karl Raimund Popper, *Objektive Erkenntnis*, 2. Aufl., Hoffmann & Campe, Hamburg, 1984.

von 2 Jahren verurteilt worden, weil er den englischen Vortrag eines US-Amerikaners, in dem die Massenvernichtung der Juden in Auschwitz bestritten wurde, zustimmend übersetzt hatte.⁵⁷

Dieser Fall wurde teilweise dargestellt in dem von Günter Deckert selbst mitherausgegebenen Buch *Der Fall Günter Deckert*. Dieses Buch, in dem Deckert seine revisionistischen Ansichten mit neuen Argumenten stützte, sowie der Vertrieb von 50 Büchern meines revisionistischen Sammelbandes *Grundlagen zur Zeitgeschichte* führten zu einem erneuten Strafverfahren gegen ihn, in dem er im Frühjahr 1997 zu weiteren 20 Monaten Gefängnis verurteilt wurden.⁵⁹

Das zweitschlimmste Schicksal ereilte einen langjährigen Verleger aus Vlotho, den Diplom-Politologen Udo Walendy. Wegen vier Nummern seiner inzwischen 71 Ausgaben zählenden revisionistischen Schriftenreihe *Historische Tatsachen* (Nr. 1 (Neuaufgabe), 59,

**Deutschland heute:
105.678 Strafverfahren
wegen Gedankenverbrechen
in nur zehn Jahren:**

Jahr	Rechts	Links	Ausländer	Summe
1994	5.562	185	235	5.982
1995	6.555	256	276	7.087
1996	7.585	557	818	8.960
1997	10.257	1.063	1.029	12.349
1998	9.549	1.141	1.832	12.522
1999	8.698	1.025	1.525	11.248
2000	13.863	979	525	15.367
2001	8.874	429	353	9.656
2002	9.807	331	467	10.605
2003	9.692	431	1.340	11.463
Summe	90.395	6.397	8.886	105.678

- Rechts: "Straftaten mit rechtsextremem Hintergrund", konkret "Propagandadelikte" und "Volksverhetzung"
- Links: "Straftaten mit linksextremem Hintergrund", lediglich allgemein als "Andere Straftaten"
- Ausländer: Straftaten von ausländischen Extremisten, vorwiegend Verstöße gegen das Vereinsgesetz (Kurden der PKK)⁵⁸

⁵⁷ Vgl. G. Herzogenrath-Amelung, aaO. (Anm. 8). Dieser US-Amerikaner, Frederick A. Leuchter, wurde übrigens in Deutschland verhaftet, kurz bevor er bei einem großen deutschen Fernsehsender auftreten sollte. Er floh in die USA, als er aus der Untersuchungshaft genommen wurde und seinen Prozeß in Freiheit abwarten sollte.

⁵⁸ Bundesministerium des Inneren (Hg.), *Bundesverfassungsschutzbericht*, Bundesdruckerei, Bonn 1995-2003, mit Bezug auf Angaben des Bundeskriminalamts.

⁵⁹ Günther Anntohn, Henri Roques, *Der Fall Günter Deckert*, DAGD/Germania Verlag, Weinheim 1995; LG Mannheim, (13) 5 Ns 67/96; teilweise online: www.vho.org/D/Deckert.

60 und 64) war er bereits im Dezember 1996 letztinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt worden. Das Amtsgericht Herford sattelte im Mai 1997 noch eins drauf, als es Walendy für die Nummern 66 und 68 seiner Zeitschrift zu weiteren 14 Monaten Haft verurteilte. Insbesondere an diesem Fall erkennt man, wie die deutsche Zensur seit der Neufassung der entsprechenden Strafgesetze im Spätherbst 1994 eskaliert. Hatte vor der Neufassung keine Ausgabe von Walendys Zeitschrift strafrechtliche Konsequenzen für den Autor, so führten danach gleich sechs der inzwischen zwölf neu erschienenen Schriften zu einer Verurteilung, obwohl sich weder Stil noch die inhaltlichen Aussagen geändert hatten.⁶⁰

Als dritter Fall wäre hier mein eigener Fall anzuführen, der in diesem Buch ausreichend dargelegt wird, so daß ich hier verzichte, näher darauf einzugehen.

Schließlich sei auf den Fall von Hans Schmidt hingewiesen, einem US-Amerikaner deutscher Abstammung. Er führt in den USA eine politische Organisation zur Vertretung der Interessen der Deutsch-Amerikaner (wobei sich wahrscheinlich 99.9% aller Deutsch-Amerikaner das verbieten dürften). In dieser Funktion verärgert er seit vielen Jahren viele prominente Persönlichkeiten Deutschlands durch die Versendung Offener Briefe. Als er im Sommer 1995 Deutschland besuchte, wurde er mehr als 5 Monate in Untersuchungshaft gehalten, da einer dieser Briefe, in dem er die deutschen Eliten als "juden- und freimaurerverseucht" bezeichnet hatte, volksverhetzend sei. Schmidt war nicht bereit, an einer Justizfarce mitzuwirken, und kehrte bei der ersten Gelegenheit nach Florida zurück.⁶¹

Nicht vergessen werden sollte außerdem der Verleger Wigbert Grabert, dessen Verlage *Grabert* und *Hohenrain* im Brennpunkt der Büchervernichtungswut des Tübinger Zensurrichters Stein stehen.

⁶⁰ *Historische Tatsachen*, Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, Vlotho, Nr. 1 (LG Dortmund, KLS 31 Js 270/78) (www.zundelsite.org/german/dsmrd/dsmrdgerman.html), 15, 23 & 24, 36, 38, 44, 52 & 53, 59 & 60, Ineu & 64, 66, 67, 68. U. Walendy hat zu seinem Fall ein eigenes Heft publiziert: *Historische Tatsache* Nr. 69: "Ausgehebelte Grundrechte", Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, Vlotho/Weser 1996.

⁶¹ Auch Hans Schmidt hat hierüber berichtet: *Jailed in "Democratic" Germany. The Ordeal of an American Writer*, Guderian Books, Milton (FL) 1997.

Seit 1995 wurden meines Wissens gegen diesen Verlag acht Einziehungsverfahren eingeleitet, davon vier zugleich als Strafverfahren gegen den Verleger W. Grabert.⁶² Es scheint fast so, als wolle die Tübinger Justiz diesem rechten deutschen Verlag den Garaus machen.

Nun mag man zu den Thesen dieser Personengruppe stehen wie man will. Tatsache ist, daß das Menschenrecht auf Meinungsfreiheit unteilbar sein muß, wie es schon Prof. R. Dworkin in der international angesehenen Zeitschrift *Index on Censorship* ausgedrückt hat.⁶³ Und da in keinem der hier beschriebenen Fälle zu Gewalt aufgerufen, Anleitungen zur Gewalt gegeben oder Gewalt verharmlost wird – sie wird höchstens für bestimmte geschichtliche Ereignisse abgestritten oder geringer dargestellt als allgemein üblich – ist die Härte, mit der die deutsche Justiz gegen diese Dissidenten vorgeht, nicht nachvollziehbar. Würden die hier dargestellten Fälle ganz andere Personenkreise betreffen (Juden, Frauen, Homosexuelle, Ausländer, Linke), so ginge ein Aufschrei durch die Weltpresse angesichts derartiger Menschenrechtsverletzungen. Da es aber nur die angeblich “Richtigen” trifft, deckt man den Mantel des Schweigens darüber. Es ist aber objektiv betrachtet kein Unterschied zu erkennen, ob z.B. Kommunisten und Zeugen Jehovahs wegen ihrer Meinungsäußerungen im Dritten Reich in Gefängnissen verschwanden, oder ob heute Rechte und Revisionisten in der Bundesrepublik Deutschland wegen ihrer Veröffentlichungen hinter Gitter verschwinden. Menschenrecht bleibt Menschenrecht. Es gilt für Linksradikale genauso wie für Rechtsradikale.

Deutschlands Tradition in Sachen freier Meinungsäußerung ist, wie es scheint, nur sehr schwach ausgebildet. Die allgemein anzutreffende deutsche Einstellung hinter dieser Zensur – “um zu verhindern, daß sich ein dunkles Kapitel deutscher Geschichte (das Dritte Reich)

⁶² Gegen dessen Bücher *Feuerzeichen, Die 2. babylonische Gefangenschaft* und *Attilas Enkel auf Davids Thron, Vorlesungen über Zeitgeschichte* wegen Verjährung ohne, gegen *Grundlagen zur Zeitgeschichte, In Sachen Deutschland, Wolfs-gesellschaft* und *Hellmut Diwald* mit Strafverfahren.

⁶³ R. Dworkin, “A new map of censorship”, in: *Index on Censorship*, Nr. 1/2, 1994, S. 9-15; vgl. ders., “Forked tongues, faked doctrines”, ebenda, Nr. 3, 1997, S. 148-151.

wiederholt, sind harte Maßnahmen gerechtfertigt und nötig” – ist zwar nachvollziehbar, aber dennoch falsch, zumal dies zur paradoxen und perversen Situation führt, in der man zur Verhinderung von Bücherverbrennungen und Minderheitenverfolgungen meint, Bücher verbrennen und Minderheiten verfolgen zu müssen. Und dies ist genau die Lage, in der sich Deutschland heute befindet.

Das einzig richtige Verhalten Deutschlands angesichts seiner Vergangenheit wäre ohne Zweifel nur die strikte und unparteiische Gewährleistung der Menschenrechte für alle, und nicht, daß man sie diesmal zur Abwechslung der anderen Seite verweigert. Offenbar dreht sich Deutschland, was die Menschenrechte anbelangt, in einem historischen Teufelskreis, oder, um ein anderes Bild zu benutzen: das Pendel schwingt von einem Extrem zum anderen. Es wäre Zeit, daß es in der Mitte zur Ruhe kommt.

Ein Blick über den Zaun

Leider hat nicht nur in Deutschland die Zensur gegen unerwünschte politische und historische Veröffentlichungen zugenommen. Frankreich hat bereits 1991 ein Gesetz gegen den Geschichtsrevisionismus erlassen, das seither mehrfach gegen revisionistische Publikationen angewandt wurde.⁶⁴ Die französischen Gesetze dienen zudem

⁶⁴ Vgl. dazu den Beitrag von Robert Faurisson “Bilanz der Affäre Garaudy/Abbé Pierre”, *VffG* 1(1) (1997), S. 9-18 (www.vho.org/VffG/1997/1/FauGar1.html); daneben: H. Verbeke, “Verbotene Erkenntnisse gefährlicher Wissenschaft”, *VffG*, 1(4) (1997), S. 223 (www.vho.org/VffG/1997/4/Verbeke4.html). Analog zur deutschen Rechtslage unterscheidet man in Frankreich die Indizierung als Verkaufsverbot an Jugendliche und totales Werbeverbot (“Interdiction de vente aux mineurs, d’exposition et de toute publicité”, Art. 14 des Gesetzes 49-956 vom 16.7.1949) von der völligen Einziehung einer Veröffentlichung (“Interdiction de circulation, de distribution et de mise en vente”, Art. 8 des Gesetzes 83-1025 vom 28.11.1983). Zu den in Frankreich indizierten Büchern zählen (Indizierungsdatum, Titel (Autor)): 24/03/94; *Georges Montandon et l’ethnie française*; 11/05/93; *La Framajuif a-t-elle tué mon père?* (Raymond Genel); 02/03/92; *Le Manifeste antijuif*; 04/01/91; *Tribune nationaliste*; 07/11/90; *Le Soleil*; 24/07/90; *Les Français sont-ils racistes? Je dis non!*; 02/07/90; *Revue d’histoire révisionniste (RHR)*; 02/07/90; *Annales d’histoire révisionniste (AHR)*; 02/07/90; *Alternan-*

offenkundig zur Bekämpfung der immer stärker werdenden rechten Opposition.⁶⁵ Österreich verschärfte 1992, also zwei Jahre vor der BRD, seine antirevisionistischen Gesetze.⁶⁶ Ein Jahr nach Deutschland folgte die Schweiz mit der Inkraftsetzung des ausschließlich gegen rechte und revisionistische Publikationen gerichteten neuen “Anti-Rassismusgesetzes”, Art. 261^{bis} des Schweizer Strafgesetzbuches. Ein Zusammenhang mit dem Mitte der 1990er Jahre auf die Schweiz ausgeübten Druck zur Zahlung von Wiedergutmachungen wegen ihrer angeblichen Kollaboration mit dem Dritten Reich kann nur vermutet werden. Innerhalb von nur drei Jahren wurde durch die schlagartig einsetzenden, nie zuvor gekannten Zensurverfahren fast die gesamte rechte publizistische Szene der Schweiz zerschlagen und in den Untergrund getrieben.⁶⁷ Wiederum ein Jahr später führte Spanien ein analoges Gesetz ein, das bisher aber nur zögerlich angewendet wird. So wurden beispielsweise die im spanischen Exil lebenden, vom Ausland per Haftbefehl gesuchten Revisionisten oder rechten Persönlichkeiten bisher nicht ausgeliefert.⁶⁸ 1997 folgte Belgien mit

tive; 02/07/90; *Hitler=SS*; 14/06/90; *Revision*; 29/05/90; *Les Juifs et la Guerre*; 29/05/90; *Notre Combat* (fac-similé du n° 4, septembre 1941). Zu den eingezogenen Schriften zählen (Einzugsdatum, Titel): 02/09/97; *Le Massacre d’Oradour. Un demi-siècle de mise en scène* (Vincent Reynouard); 07/04/97; *Le Rapport Rudolf* (Germar Rudolf); 19/12/94; *L’Holocauste au scanner* (Jürgen Graf); 25/02/93; *L’Empire invisible* (éd. Léo van den Bossche); 09/02/93; *L’Uomo Libero*; 08/02/93; *Cedade* (ed. Revista Cedade Barcelone); 05/05/93; *Croix de feu* (ed. Léo van den Bossche); 02/12/92; *L’Ordre SS* (Edwige Thibaut); 10/01/91; *Tulle et Oradour* (Otto Weidinger); 18/06/90; *L’Heure décisive de la lutte entre l’Europe et le bolchevisme* (A. Rosenberg); 25/05/90; *Protocoles des Sages de Sion*; 23/05/90; *Politique raciale*; *L’honneur s’appelle fidélité*; 23/05/90; *L’Echelon de protection*; 23/05/90; *Organisation de combat antibolchevique*.

⁶⁵ Vgl. *VffG* 1(1) (1997), S. 46f.; *VffG*, (4) (1997), S. 299; *VffG*, 2(1) (1998), S. 80f.; *VffG*, 2(2) (1998), S. 163 (alle online www.vho.org/News/D/); für diese und folgende in den *VffG* wiedergegebene Kurzmeldungen vgl. www.vho.org/News/D/.

⁶⁶ Zum Hintergrund vgl. Werner Rademacher, “Der Fall Lüftl”, in: E. Gauss (Hg.), *Grundlagen zur Zeitgeschichte*, Grabert, Tübingen 1994, S. 41-60 (www.vho.org/D/gzz).

⁶⁷ Eine ausführliche Darstellung der bisherigen Fälle ist im Internet zu finden unter: www.ruf-ch.org.

⁶⁸ Der einzige bisher bekannte Fall versuchter Zensur richtet sich gegen den Cedade-Anhänger Pedro Varela, vgl. *VffG* 1(4) (1997), S. 300; *VffG* 4(3&4) (2002),

einem antirevisionistischen Gesetz, das man zur Zeit gegen den Verlag *Vrij Historisch Onderzoek* (VHO) anzuwenden versucht.⁶⁹ Die Niederlande besitzen seit jeher einen Strafparagrafen gegen Rassistismus, dem Anfang der 90er Jahre gleich mehrere von V.H.O. publizierte Schriften zum Opfer fielen. Großbritannien hat sich bisher nicht zur Einführung eines speziellen Anti-Revisionismusgesetzes entschließen können, jedoch wurden auch hier bereits zwei Strafverfahren u.a. wegen der Verbreitung revisionistischer Schriften angestrengt,⁷⁰ die jedoch erfolglos blieben. Es ist daher möglich, daß sich dort durch die Änderung der Rechtsprechung eine Änderung der Gesetzeslage ergibt. Anders verhält es sich mit Australien und Kanada. In beiden Ländern versuchen gewisse Lobby-Gruppen, den Geschichtsrevisionismus zu zensieren, wobei sie sich neu geschaffener Menschenrechtskommissionen bedienen, um die bisher sehr zensurunwillige Justiz zu umgehen.⁷¹

Der europäische Büchervernichtungsindex

Die Tatsache, daß es unseres Wissens in keinem europäischen Land eine offizielle Liste eingezogener Schriften gibt, macht es bezüglich einiger Werke schwierig festzustellen, ob ein Einziehungsbe-

S. 470 (alle online www.vho.org/News/D). Die Anklage erfolgte allerdings nicht aufgrund des neuen Paragraphen.

⁶⁹ Vgl. *VffG* 2(1) (1998), S. 79; *VffG* 5(4) (2001), S. 479, *VffG* 6(2) (2002), S. 237; *VffG* 7(3&4) (2003), S. 476 (alle online www.vho.org/News/D); vgl. www.vho.org/GB/c/SV/271104.html.

⁷⁰ Vgl. *VffG* 1(4) (1997), S. 229; *VffG* 2(1) (1998), S. 78; *VffG* 2(2) (1998), S. 164; *VffG* 2(3) (1998), S. 246 (alle online www.vho.org/News/D); vgl. David Botsford, "Meinungsäußerungsfreiheit, dissidente Historiker und Holocaust-Revisionisten", Teile 1-4, *VffG*, 2(4) (1998), S. 273-283 (www.vho.org/VffG/1998/4/Botsford4.html); ders., *The British State Versus Freedom of Expression*, Libertarian Alliance, London, 1998.

⁷¹ Vgl. *VffG* 1(2) (1997), S. 127; *VffG*, 1(3) (1997), S. 220; *VffG*, 2(1) (1998), S. 79f.; *VffG*, 2(3) (1998), S. 246 (alle online www.vho.org/News/D); Ingrid Rimland, aaO. (Anm. 73, 74); Paul Fromm, "Die Verfolgung der Revisionisten in Kanada", *VffG* 7(2) (2003), S. 198-203 (www.vho.org/VffG/2003/2/Fromm198-203.html).

schluß besteht oder nicht. Manchmal erfährt man nur von Beschlagnahmungen durch die Staatsanwaltschaften im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen. Wenn es dann zur Einstellung eines Verfahrens aus anderen Gründen als der vermuteten Unschuld kommt (etwa rechtskräftiger Abschluß des Strafverfahrens, Verjährung oder Zusammenlegung mit anderen Strafverfahren, häufig unter Zurückhaltung von Beweismitteln wie den beschlagnahmten Büchern), besteht bisweilen Unklarheit über die Rechtslage im Einziehungsverfahren, also bezüglich der "Tatwaffe" Buch bzw. Zeitschrift.⁷²

Die mit den Büchereinziehungen einhergehende allgemeine Rechtsunsicherheit ist natürlich ein ständiger Unsicherheitsfaktor für jeden Verleger, Buchhändler und Buchkäufer. Es ist daher leider nur allzu verständlich, daß ein zunehmender Trend zur vorausseilenden Selbstzensur erkennbar wird: Um dem unkalkulierbaren Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung zu entgehen, packt man daher immer seltener politisch oder historisch heiße Eisen an, die von der Justiz als "rechtsstehend" definiert werden könnten. Daß dies auf die Dauer katastrophale Auswirkungen auf das soziale und politische Leben der betroffenen Länder haben muß, scheint niemanden zu interessieren.

Ich persönlich habe mir den Kampf gegen die Zensur unerwünschter politischer und geschichtlicher Literatur zum Lebensziel gemacht. Dazu gehört nicht nur, die skandalöse Praxis deutscher und europäischer Zensur offenzulegen, sondern auch, das Schicksal jener Personen öffentlich zu machen, die Opfer einer Zensur wurden, sowie die der Zensur zum Opfer gefallenen Medien frei im Internet und in gedruckter und elektronischer Form zum Kauf anzubieten. Es ist dabei völlig unerheblich, ob ich mit den in diesen Medien dargelegten Ansichten übereinstimme oder nicht, denn hier zählt allein das Voltaire in den Mund gelegte Motto:

"Ich mißbillige, was du sagst, aber ich werde dein Recht, es zu sagen, bis zum Tode verteidigen."

⁷² Vgl. die Liste im Anhang. Weitere Hinweise auf etwa 130 in Deutschland eingezogene Schriften fanden wir in der Schrift *Kritik. Stimme des Volkes*, Heft Nr. 2, Kritik-Verlag, Mohrkirch 1981, insbesondere bezüglich damals von Ernst Zündel und Georg Dietz von Nordamerika aus versandter Schriften. Auch hier sind die angeblich auf Unterlagen des BKA beruhenden Angaben mitunter sehr unvollständig.

Einzelheiten kann man meiner Webseite www.vho.org entnehmen.

Eine neue Front: Internetzensur

Ende 1996 forderte UNO-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Zensur fremdenfeindlichen und rassistischen Materials im Internet. In einem UNO-Bericht über Menschenrechte erwähnte der Berichterstatter Maurice Glele-Ahanhanzo zudem alarmierende, neue Tendenzen, den “Nazi-Holocaust zu leugnen”, wobei er explizit auf die Webseite des deutschen Geschichtsdissidenten Ernst Zündel hinwies.⁷³ Seit Anfang 1996 ist Zündels Webseite das Ziel massiver Zensurversuche sowohl legaler wie auch illegaler Natur, wie man dieser Webseite selbst entnehmen kann.⁷⁴ Ebenfalls im Jahr 1996 einigte sich die Europäische Union, ein System der freiwilligen Internet-Zensur einzuführen, die es Internet-Benutzern ermöglicht, Webseiten mit ihrer Auffassung nach illegalem Inhalt den Behörden zu melden, die dann gegen die Betreiber der Seite rechtliche Schritte einleiten können, um sie zu zwingen, illegale Inhalte entweder zu löschen oder unzugänglich zu machen.⁷⁵

Am 20. März 1997 überreagierten die österreichischen Behörden, als sie sämtliche Computeranlagen des Wiener Internetanbieters VIP beschlagnahmten, weil sich auf einem seiner Rechner eine Webseite mit Kinderpornographie befand. Als Protest gegen diese existenzvernichtende Maßnahme schalteten alle österreichischen Internetanbieter am 25. März 1997 für zwei Stunden ihre Rechner ab.⁷⁶ Ebenfalls Anfang 1997 wurde der Vorstandsvorsitzende des Internetanbieters CompuServe in Deutschland, Felix Somm, wegen Verbreitung von Kinderpornographie und geschichtsrevisionistischem Material angeklagt. Die in erster Instanz erfolgte Verurteilung zu einer zweijähri-

⁷³ www.zundelsite.org; *Inter Press Service*, 21.11.1996.

⁷⁴ Vgl. auch Ingrid Rimland, “Revisionismus im Cyberspace”, *VffG* 1(2) (1997) S. 91-99 (www.vho.org/VffG/1997/2/Rimland2.html); diess., “Ernst Zündel: Sein Kampf für Deutschland”, ebd., 7(1) (2003), S. 3-15 (www.vho.org/VffG/2003/1/Rimland3-15.html).

⁷⁵ *Index on Censorship*, 6/96.

⁷⁶ Vgl. www.vov.de/von-uns/presse/mitteilung.phtml?id=40.

gen Gefängnisstrafe auf Bewährung wurde jedoch in zweiter Instanz Ende 1999 aufgehoben und durch einen Freispruch ersetzt. Dieser Freispruch erfolgte jedoch nur, weil nach Ansicht des Gerichts noch keine technische Möglichkeit bestand, den Inhalt des Internets zu filtern.⁷⁷ Diese Entscheidung bedeutet jedoch, daß Internet-Dienstanbieter für strafbare Inhalte haftbar gemacht werden, die sich auf ihren Rechnern in Deutschland befinden. Sie bedeutet zudem, daß die vorsätzliche Verbreitung illegaler Inhalte strafverfolgt wird, was zum Beispiel zur Folge hat, daß es als verboten gilt, Links zu Seiten mit strafbaren Inhalten zu setzen.⁷⁸

Im Jahr 2000 wurde der Internet-Anbieter Yahoo auf Initiative jüdischer Organisationen in Frankreich verklagt, da auf seiner Internet-Auktionsseite NS-Memorabilien angeboten wurden und weil dessen Suchmotor den Zugriff auf geschichtsrevisionistisches Material erlaubte. Yahoo wurde am 20.11.2000 verurteilt, keine NS-Memorabilien mehr anzubieten und seinen Suchmotor von allen Einträgen revisionistischer Webseiten zu säubern.⁷⁹

Aufgrund dieser Bedrohung mit strafrechtlicher Verfolgung führten anschließend alle weltweit führenden Suchmotoren klammheimlich eine Zensur ein, indem sie bestimmte Webseiten einfach nicht mehr in den Suchergebnissen bestimmter Länder aufführen. Jeder, der zum Beispiel von einer Internet-Adresse in Deutschland aus versucht, bei dem größten Suchmotor Google.de eine revisionistische Webseite zu finden, wird leer ausgehen, und jeder Versuch, beim unzensurierten US-Suchmotor Google.com zu suchen, scheitert ebenfalls, da Google alle Besucher aus Deutschland zwangsweise nach google.de umleitet. Am effektivsten ist diese Zensur in Frankreich.⁸⁰

⁷⁷ *Associated Press*, 17.11.1999, www.cyber-rights.org/isps/somm-dec.htm.

⁷⁸ Als Beispiel vgl. www.heise.de/newsticker/meldung/51930: Ein Angeklagter wird verurteilt, weil er einen Link zu einer verbotenen rechten Webseite gesetzt hat.

⁷⁹ <http://news.excite.com/news/r/000616/08/france-usa-yahoo;>
[www.oneworld.org/ips2/june00/00_41_003.html;](http://www.oneworld.org/ips2/june00/00_41_003.html)
[www.guardian.co.uk/freespeech/article/0,2763,400491,00.html;](http://www.guardian.co.uk/freespeech/article/0,2763,400491,00.html)
[www.tomwbell.com/NetLaw/Ch03/YahooComplaint.html.](http://www.tomwbell.com/NetLaw/Ch03/YahooComplaint.html)

⁸⁰ Vgl. Germar Rudolf, "Zensur im Internet", *VffG* 6(4) (2002), S. 470-473 (www.vho.org/VffG/2002/4/Rudolf470-473.html).

Kurz nach der Niederlage in Frankreich erklärte Yahoo aufgrund massiven Druckes seitens amerikanisch-jüdischer Gruppen wie dem Simon-Wiesenthal-Zentrum, man sei sogar bereit, auch die amerikanischen Suchmotoren von Einträgen zu säubern, die von den jüdischen Gruppen gehaßt werden,⁸¹ jedoch scheint dies bisher nicht geschehen zu sein.

Die beschränkte Möglichkeit, Internet-Anbieter nur für das strafverfolgen zu können, was auf ihren eigenen Rechnern gespeichert ist, ließ die deutschen Behörden freilich nicht ruhen. In einer Präzedenzentscheidung urteilte der Bundesgerichtshof 1999, daß sich jeder, der im Ausland Inhalte ins Internet hängt, die in Deutschland strafbar sind, nach deutschem Recht strafbar macht und bei Ergreifung durch die deutschen Behörden entsprechend strafverfolgt werden muß.⁸² Bei diesem Fall handelte es sich bezeichnenderweise nicht um die Aburteilung eines Kinderschänders, Betrügers, Terroristen oder eines sonstigen Gewaltkriminellen, sondern um den australisch-deutschen Geschichtsdissidenten Dr. Fredrick Töben.⁸³

Wie die Deutschen, so waren auch die Schweizer seit Ende der 1990er Jahre eifrig auf der Suche nach einer Möglichkeit, unerwünschte Inhalte aus dem Internet herauszufiltern. So sandte die Schweizer Bundespolizei im Sommer 1998 ein Schreiben an alle Schweizer Internet-Provider, in der diese mit strafrechtlichen Schritten bedroht wurden, falls sie den Zugriff auf eine Reihe aufgelisteter Seiten nicht sperrten.⁸⁴ Parallel dazu gingen sie gegen die einzige fundamental-oppositionelle Zeitschrift der Schweiz vor, *RECHT+FREIHEIT*, dessen Herausgeber Ernst Indlekofer am 19.8.1998 kurzerhand für 13 Tage in Untersuchungshaft genommen wurde.⁸⁵ Hauptvorwurf war hier die übers Internet verbreitete Kritik an den jüdi-

⁸¹ *New York Times*, 3.1.2001.

⁸² BGH, Az. 1 StR 184/00, 12.12.2000; Tatjana Hörnle, "Verbreitung der Auschwitzlüge im Internet", *Neue Strafrechts-Zeitung* 6 (2001), S. 305-311.

⁸³ Vgl. Willibald Gründer, "Der Prozeß gegen Dr. Fredrick Toben", *VffG*, 4(1) (2000), S. 97-100 (www.vho.org/VffG/2000/1/Gruender97-100.html).

⁸⁴ Schreiben der BuPo, Bern, 23. Juli 1998/Br; abschriftlich per E-mail erhalten und wiedergegeben auf: www.vho.org/censor/CH-Bupo-Brief.html.

⁸⁵ Tycho Brahe, "Polizeistaatliche Repression gegen Dissidenten in der Schweiz", *VffG* 2(4) (1998), S. 298f. (www.vho.org/VffG/1998/4/Brahe4.html).

schen “Finanzerpressungen” gegen die Schweiz.⁶⁷ Offenbar haben seither tatsächlich einige Provider den Zugriff zumindest auf einige der Seiten blockiert.⁸⁶

Die deutschen Behörden zogen anscheinend erst vier Jahre später nach: Aufgrund des Mediendienst-Staatsvertrages begann die Bezirksregierung Düsseldorf gegen Ende 2002, an alle nordrhein-westfälischen Internetanbieter Briefe mit der Aufforderung zu versenden, ihren Kunden den Zugang zu bestimmten Webseiten unmöglich zu machen, indem Inhalte bestimmter Internetadressen komplett blockiert werden.⁸⁷ Die Opfer dieser Zensur sind nicht etwa Seiten mit Kinderpornographie, sondern durchweg in den USA befindliche Seiten rechtsradikaler bzw. nationalsozialistischer Gruppen.

Die gespaltene Zunge

1995 warb Amnesty International für die Meinungsfreiheit mit dem Bild des auf der Flucht vor deutschen Behörden befindlichen Holocaust-Revisionisten Thies Christophersen, da auch die Meinung der Revisionisten nach Artikel 19 der UN-Menschenrechtskonvention geschützt sei.⁸⁸ Nun könnte man meinen, Amnesty International würde Fälle verfolgter Revisionisten aufgreifen und die derart politisch Verfolgten unterstützen. Doch weit gefehlt: Auf Anfrage einiger Revisionisten führte Amnesty International aus, daß man sich dort weigere, Revisionisten zu helfen, weil sich in den Augen von AI niemand, der eine Ansicht äußert, durch die sich eine Minderheit angegriffen fühlt, auf das Recht auf freie Meinungsäußerung berufen kann – zumindest solange es sich um Minderheiten handelt, die gerade in Mode sind, insbesondere natürlich Auserwählte Minderheiten.⁸⁹ Die Anzeige mit dem Revisionisten Thies Christophersen war also nichts als ein Werbe-Gag, nichts als heiße Luft.

⁸⁶ Persönliche Information zweier Schweizer Kunden, die seither keinen Zugriff mehr auf www.vho.org bekommen können.

⁸⁷ www.heise.de/newsticker/meldung/24721.

⁸⁸ *tagezeitung*, 12.12.1995.

⁸⁹ Vgl. meinen Bericht “Die Menschenrechtsorganisationen und der Revisionismus”, *VffG* 1(4) (1997), S. 270-273 (www.vho.org/VffG/1997/4/RudMen4.html).

Allgemein angewendet heißt das freilich, daß *keine* Meinung mehr geäußert werden darf, da man immer irgendwo irgend jemanden finden kann, der sich durch die Äußerung einer bestimmten Ansicht oder Tatsache verletzt fühlt. Wenn man nach Immanuel Kant dieses Prinzip von Amnesty International zum allgemeinen Prinzip erhebe, säßen wir entweder alle im Gefängnis oder wären alle stumm. Das Sprechen selbst müßte dann verboten werden.

Die Ansicht der Organisation Human Rights Watch ist da wesentlich ermutigender:⁹⁰

“Human Rights Watch/Helsinki weiß zu würdigen, daß die Tragödie des Holocaust der geschichtliche Kontext ist, in dem ein solches Gesetz [Neufassung des deutschen Zensurgesetzes §130] erlassen wurde. [...] Dennoch glaubt Human Rights Watch/Helsinki, daß derartige Maßnahmen die verbrieften Rechte der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit ernsthaft einschränken. [...] wir gründen unsere Auffassung auf die starke Verpflichtung gegenüber der freien Meinungsäußerung als dem Kern der Menschenrechte. Wir glauben, daß die Redefreiheit und die gleichmäßige Wahrung der Gesetze nicht unvereinbar sind, sondern daß sie sich vielmehr gegenseitig bedingen.

[...] Aber Verbote zu erlassen, die ganze Parteien, Organisationen und Denkrichtungen betreffen, sind unweigerlich zu grob. Sie eignen sich zur Unterdrückung dissidenter politischer Bewegungen jeder Art und bewirken häufig unberechtigte Verbote jenseits derer, die anfangs vorgesehen waren.”

Human Rights Watch beschränkt sich leider nur auf eine Berichterstattungen, wobei die Organisation aus offener Falschinformation durch die einseitige Nutzung linker Informationsquellen den ganzen hier behandelten Komplex der Zensur in den Zusammenhang gewalttätigen Fremdenhasses stellt, wo er gar nichts zu suchen hat, denn in keinem der hier behandelten Fälle von Zensur wird in irgendeiner Weise zu Gewalt oder anderen Unrechtshandlungen aufgerufen oder wird Unrecht gutgeheißen oder gerechtfertigt.

⁹⁰ Human Rights Watch, “Germany for Germans” – Xenophobia and Racist Violence in Germany, New York, April 1995, S. 70
(www.germarrudolf.com/persecute/docs/ListPos27.pdf).

Die eigentlich zu erwartende Entrüstung über die hier dargelegte Zensur in den nationalen wie internationalen Medien geht allerdings über ein gelegentliches Stirnrunzeln nicht hinaus. Immerhin geht es hier um Gesetze, die eine Zensur ermöglichen und sich schon morgen auch gegen diese Medien richten können!

Mitte der 1990er Jahre sah es allerdings einmal kurz so aus, als wären zumindest die USA, Hort der Redefreiheit, besorgt über die Zustände in Deutschland. Der damalige Bundesjustizminister Dr. Eduard Schmidt-Jortzig äußerte sich einmal kurz darüber, was damals hinter den Kulissen vorging:⁹¹

“Unsere Sicht von Meinungsfreiheit ist in der Tat anders als in den USA, das wissen Sie ja auch und haben vorhin schon darauf hingewiesen. Wir werden – und das finde ich einigermaßen bedrückend – binnen kurzem von den USA wegen unserer Bestrafung der Auschwitzlüge eine förmliche, hm, na, nicht ‘ne Anklage, eine förmliche Rüge über die Vereinten Nationen bekommen, weil wir auf diese Art und Weise Meinungsfreiheit einschränken.”

Das heißt doch wohl nichts anderes, als daß die Bundesrepublik Deutschland bei der UNO zumindest zeitweise als ein Staat registriert und im Gespräch war, in dem Personen anderer Meinung unterdrückt werden, in dem also Menschenrechtsverletzungen vorkommen. Wohl aufgrund erfolgreicher diplomatischer Intervention der Bundesregierung – Deutschland ist einer der Hauptzahlmeister der UNO – wurde diese formelle Rüge allerdings meines Wissens nie erteilt.

Etwa einen Monat später führte der damalige Innenminister Wolfgang Schäuble dann allerdings gleich wieder die alte pervers-paradoxe Polemik ins Feld:⁹²

“Ich will zur Strafbarkeit der Auschwitzlüge, auch zum Verbot nationalsozialistischer Symbole nur folgendes sagen: Man könnte, wenn man in einem abstrakten Raum wäre, natürlich trefflich darüber streiten, daß es unter juristischen Gesichtspunkten eigentlich Unfug ist, Meinungsäußerungen zu verbieten. Trotzdem ist es rich-

⁹¹ *Rüge. NeunzehnZehn*: “Ehrenschutz für Soldaten – Gesetz gegen die Meinungsfreiheit?”, 3-SAT, 10. März 1996, 19¹⁰ Uhr.

⁹² *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*, 24.4.1996, S. 41

(www.germarrudolf.com/persecute/docs/ListPos14_d.pdf).

tig, weil wir ja nicht in einem abstrakten Raum sind, sondern konkrete geschichtliche Erfahrungen hinter uns haben. Ich glaube zwar nicht, daß die Strafvorschriften für die Ewigkeit sind. Aber für hier und heute ist es richtig, selbst mit Gesetzen, die man unter rein juristischen Gesichtspunkten als problematisch empfinden kann, zu sagen: Hier gibt es Barrieren oder Schranken, und da hört auch der Spaß auf.“

Nun wissen alle Bescheid: Die Strafverfolgung revisionistischer Geschichtsforscher erfolgt nicht aus juristischen Gründen, denn die dafür geschaffenen Gesetze zur Bestrafung unbeliebter Meinungsträger können als problematischer Unfug bezeichnet werden. Vielmehr müssen angebliche “geschichtliche Erfahrungen” dafür herhalten, damit eine offene Debatte über eben diese geschichtliche Erfahrungen verboten werden kann. Oder anders ausgedrückt:

§ 1 Die Partei hat immer recht.

§ 2 Sollte die Partei einmal nicht recht haben, tritt automatisch § 1 in Kraft.

Nun lese man einmal die Worte, die die Ehefrau des damaligen US-Präsidenten Hillary Clinton Mitte der 1990er Jahre aussprach:⁹³

“Freiheit bedeutet das Recht der Menschen, sich öffentlich zu versammeln, zu organisieren und öffentlich zu debattieren. Dies heißt, die Ansichten derer zu respektieren, die von denen ihrer Regierungen abweichen. Dies heißt, die Menschen nicht von ihren geliebten Mitmenschen zu trennen und sie einzusperrn, sie zu mißhandeln oder ihnen ihre Freiheit oder Würde deshalb abzusprechen, weil sie ihre Meinung und Ansichten friedlich geäußert haben.“

Freilich sagte sie dies nicht in bezug auf Deutschland, sondern anläßlich einer Rede während des Welt-Frauentages in Peking. In Deutschland, wo die Lage so viel anders nicht ist als in China, würde sie so etwas nie sagen.

Die gespaltenste aller Zungen jedoch wies der deutsche Bundespräsident Prof. Dr. Roman Herzog auf, als er anläßlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels an Frau Prof. Schimmel folgende Worte äußerte:⁹⁴

⁹³ *The New York Times*, 6.9.1995.

⁹⁴ *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 16.10.1995.

Germar Rudolf · Eine Zensur findet statt!

“Wenn wir in einen Dialog mit anderen eintreten, bringen wir einige Essentiells ein, die nicht verhandelbar sind. Dazu gehört die Freiheit der Rede und dazu gehört vor allem, daß niemand wegen seiner Überzeugung zu Schaden gebracht werden darf. Eine lange, oft blutige grausame Geschichte hat uns in Europa gelehrt, daß diese Rechte niemals mehr zur Disposition stehen dürfen.”

Sind das alles leere Worte? Oder gelten sie nur für diejenigen, die unseren Mächtigen nach dem Munde reden? Dieses Kriterium der Meinungsfreiheit erfüllt jede Diktatur.

Diktatur Deutschland

Erinnern Sie sich, daß die zwischen 1949 und 1990 bestehende mitteldeutsche Diktatur den Namen “Deutsche Demokratische Republik” trug? Fast alle Diktaturen behaupten von sich, sie seien eine Demokratie. Aber die Behauptung alleine genügt nicht, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Ein Land, das uns durch Strafgesetze vorschreibt, wie wir über entscheidende Phasen der Geschichte zu denken haben und Historiker mit anderen Ansichten in Gefängnisse wirft, diktiert uns unter Gewaltandrohung unsere Meinung. Dies ist eine Diktatur. Ein Land, das uns unter Strafandrohung zwingt hinzunehmen, daß unser Land von Armutsflichtlingen aus aller Welt überschwemmt wird, diktiert uns unter Gewaltandrohung unsere Meinung und verweigert uns unser Völkerrecht auf Selbstbestimmung. Dies ist eine Diktatur. Ein Land, das Mitglieder oppositioneller Parteien verfolgt, diktiert uns, welche Parteien wir wählen dürfen. Dies ist eine Diktatur. Die BR Deutschland ist eine Diktatur.

Die Broschüre *Diktatur Deutschland* beweist es: 64 S., €8.-

Bestellungen an Castle Hill Publishers, PO Box 118, Hastings TN34 3ZQ, GB. Mengenrabatt auf Nachfrage.



Liste eingezogener Schriften

Frei nach dem am Anfang dieses Buches als Motto angeführten Zitat von Georg Christoph Lichtenberg erlaube ich mir, nachfolgend eine sicherlich verbotene Liste der heute in Deutschland verbotenen politischen und geschichtswissenschaftlichen Schriften anzuführen. Wo vorhanden, habe ich zudem Internetadressen angegeben, wo man den verwerflichen Inhalt dieser Bücher einsehen kann.

Bücher

- Günther Anntohn, Henri Roques, *Der Fall Günter Deckert*, DAGD/Germania Verlag, Weinheim 1995 (LG Mannheim, (13) 5 Ns 67/96; online einsehbar unter: www.vho.org/D/Deckert)
- Carl-Friedrich Berg, *In Sachen Deutschland*, Hohenrain, Tübingen 1994 (AG Tübingen, 4 Gs 852/95; online einsehbar unter: www.vho.org/D/isd/)
- ders., *Wolfs-gesellschaft*, Hohenrain, Tübingen 1995 (AG Tübingen, 15 Js 2956/96; online einsehbar unter: www.vho.org/D/w/)
- J.G. Burg, *Das Tagebuch*, 2. Auflage, Ederer, München 1978, Neuauflage: Lühe Verlag, Süderbrarup (AG München, 115 Js 4412/87; online einsehbar unter: www.vho.org/D/dtdaf/)
- ders., *Verschwörung des Verschweigens*, Ederer, München 1979, jetzt Lühe Verlag, Süderbrarup (AG München, 421 Ds 115 Js 4011/89; online einsehbar unter: www.vho.org/D/vdv/)
- ders., *Der jüdische Eichmann und der bundesdeutsche Amalek*, Ederer, München 1983, jetzt Lühe Verlag, Süderbrarup (AG München, 421 Ds 115 Js 4011/89; online einsehbar unter: www.vho.org/D/dje/)
- ders., *Terror und Terror*, 2. Auflage, Ederer, München 1983, jetzt Lühe Verlag, Süderbrarup (AG München, 421 Ds 115 Js 4011/89; online einsehbar unter: www.vho.org/D/tut)
- ders., *Majdanek in alle Ewigkeit?*, Ederer, München 1979 (AG München, 115 Js 4938/79; online einsehbar unter: www.vho.org/D/miae/)
- ders., *Sündenböcke*, 3. Auflage, Ederer, München 1980 (AG München, 115 Js 3457/83; online einsehbar unter: www.vho.org/D/s)
- ders., *Zionazi-Zensur in der BRD*, Ederer, München 1980, jetzt Lühe-Verlag, Süderbrarup (AG München, 421 Ds 115 Js 4011/89; online einsehbar unter: www.vho.org/D/zz/)

- Gregory Douglas, *Geheimakte Gestapo-Müller*, Band 1, Verlagsgesellschaft Berg, Berg a. Starnberger See 1995 (AG Starnberg, 11 Js 24942/96; online einsehbar unter: www.vho.org/D/ggm1/)
- ders., *Geheimakte Gestapo-Müller*, Band 2, Verlagsgesellschaft Berg, Berg a. Starnberger See 1996 (AG Starnberg, 11 Js 4458/97; online einsehbar unter: www.vho.org/D/ggm2/)
- Rolf-Josef Eibicht, *Hellmut Diwald*, Grabert, Tübingen 1995 (AG Tübingen, Az. 4 Gs 1085/97; eingezogen wegen des Beitrages von Prof. Robert Hepp; online einsehbar unter: www.vho.org/D/diwald/).
- Ernst Gauss (Hg.), *Grundlagen zur Zeitgeschichte*, Grabert, Tübingen 1994 (AG Tübingen, 4 Gs 173/95; online einsehbar unter: www.vho.org/D/gzz/).
- Ernst Gauss (Hg.), *Vorlesungen über Zeitgeschichte*, Grabert, Tübingen 1993 (AG Tübingen, 4 Gs 312/2000; online einsehbar unter: www.vho.org/D/vuez/).
- Erich Glagau, *Erdachte Gespräche*, Neue Visionen, Würenlos 1997 (Verfahren gegen J. Graf/G. Förster, Baden, Juli 1998; online einsehbar unter: www.vho.org/D/eg1/)
- Rudolf John Gorsleben, *Hochzeit der Menschheit*, 1930, Reprint Faksimile-Verlag, Bremen (AG Bremen, 81b Gs 45/96; online einsehbar unter: www.vho.org/download)
- Jürgen Graf, *Auschwitz: Augenzeugen und Tätergeständnisse des Holocaust*, Neue Visionen, Würenlos 1994 (Verfahren gegen J. Graf/G. Förster, Baden, Juli 1998; online einsehbar unter: www.vho.org/D/atuadh)
- ders., *Der Holocaust auf dem Prüfstand*, Guideon Burg, Basel 1993 (AG Weinheim, 5 Gs 176/93 / Verfahren gegen J. Graf/G. Förster, Baden, Juli 1998; online einsehbar unter: www.ety.com/tell/pruefeinl.htm; www.zundelsite.org/german/graf/Prueftoc.html)
- ders., *Der Holocaust-Schwindel*, Guideon Burg, Basel 1993 (AG Weinheim, 5 Gs 176/93 / Verfahren gegen J. Graf/G. Förster, Baden, Juli 1998)
- ders., *Das Rotbuch*, Neue Visionen, Würenlos 1997 (Verfahren gegen J. Graf/G. Förster, Baden, Juli 1998; online einsehbar unter: www.ety.com/tell/untergng.htm)
- ders., *Todesursache Zeitgeschichtsforschung*, Neue Visionen, Würenlos 1996 (AG Mannheim, 41 Gs 94/96 / Verfahren gegen J. Graf/G. Förster, Baden, Juli 1998; online einsehbar unter: www.zundelsite.org/german/graf/Graf_TOC.html)
- Josef Halow, *Siegerjustiz in Dachau*, Druffel, Berg am Starnberger See 1994 (AG Starnberg, 11 Js 24944/96; online einsehbar unter: www.vho.org/D/sid)
- Jan van Helsing, *Geheimgesellschaften und ihre Macht im 20. Jahrhundert*, Band I und Band II, Ewert, Meppen 1994 bzw. Rhede 1995 (StA Mannheim, 41 GS 240f./96 / Schaffhausen gegen Emil Rahm & Basel gegen Buchhand-

- lung Jäggi; online einsehbar unter: www.vho.org/D/Geheim1/ und www.vho.org/D/Geheim2/)
- Siegfried Heppner, *Die mitteleuropäische Slawenfrage*, Selbstverlag, Neumark 1995 (AG Auerbach, 3Gs 167/97)
 - ders., *Der Naturfreund und Mineralsucher*, Heft 5, Selbstverlag, Neumark 1990 (AG Auerbach, 3Gs 167/97)
 - ders., *Nostradamus zwischen Himmel und Erde*, Selbstverlag, Neumark 1991 (AG Auerbach, 3Gs 167/97)
 - Gerd Honsik, *Freispruch für Hitler?*, Burgenländische Verlagsgesellschaft, 1992 (Landesgericht Wien gegen Honsik; online einsehbar unter: www.vho.org/D/ffh)
 - Harry Zweifel, *Uns trifft keine Schuld – Report der amerikanischen-jüdischen Attacken und Lügen gegen die Schweiz*, Biograph-Verlag, Lantsch (CH) 1997 (AG Starnberg, Az.: 2 Ls 11 Js 30929/97; online einsehbar unter: www.vho.org/D/utks)
 - Michael Koll, *Holokaustismus – Prägung uns Zerfall eines Begriffs*, Selbstverlag, Remagen 1993 (AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, Az. 2101 Js 27468/95 - 2 Ls)
 - Joachim Nolywaika, *Die Sieger im Schatten ihrer Schuld*, Deutsche Verlagsgesellschaft, Rosenheim 1992, (Verlag verweigert Auskunft, da er negative Berichterstattung befürchtet; online einsehbar unter: www.vho.org/D/dsisis)
 - Karl Philipp, Ernst August Kögel, *Wahrheit für Deutschland – Wird der Zahn gezogen?*, Verlag E.A. Kögel, Remscheid 1990 (StA Dortmund, 31 Js 101/90)
 - Carlos Whitlock Porter, *Nicht schuldig in Nürnberg*, Nineteen Eighty Four Press, Brighton/East Sussex 1996 (AG München, 8430 Cs 112 Js 11637/96; online einsehbar unter: www.vho.org/D/nsin).
 - Harold Cecil Robinson, *Der verdammte Antisemitismus*, Neue Visionen, Würenlos 1995 (Verfahren gegen J. Graf/G. Förster, Baden, Juli 1998; online einsehbar unter: www.vho.org/D/va)
 - Franz Scheidl, *Geschichte der Verfemung Deutschlands*, Band 2, Band 3, Band 4, Band 5, Selbstverlag, Wien 1968 (Az. Deutschland wird ermittelt; Österreich: StA Wien, Az. 30 Vr 5048/68; Ur 6/68; online einsehbar unter: www.vho.org/D/gdvd_2)
 - Franz Scheidl, *Deutschland und die Juden*, Selbstverlag, Wien o.J. (Az. Deutschland wird ermittelt; Österreich: StA Wien, Az. 30 Vr 5048/68; Ur 6/68; online einsehbar unter: www.vho.org/D/dudj)
 - Franz Scheidl, *Deutschland, der Staat Israel und die deutsche Wiedergutmachung*, Selbstverlag, Wien o.J. (Az. Deutschland wird ermittelt; Österreich: StA Wien, Az. 30 Vr 5048/68; Ur 6/68)

- Herbert Schweiger, *Evolution und Wissen. Neuordnung der Politik*, (AG Tübingen, 20.1.1998, Az. unbekannt; online einsehbar unter: www.vho.org/D/euw)
- Heinz Splittgerber, *Zeitgeschichtliche Anmerkungen*, Kleine Heftreihe für Geschichtswissen, Hefte 2, Verlag Der Schlesier, Recklinghausen 1996 (AG Bonn, Az. 64 Gs 1160/98; online einsehbar unter: www.vho.org/D/za)
- ders., *Offener Brief an Herrn Dr. Dregger*, Kleine Heftreihe für Geschichtswissen, Hefte 3, Verlag Der Schlesier, Recklinghausen 1996 (AG Bonn, Az. 64 Gs 1160/98)
- ders., *Was geschieht hinter den Kulissen?*, Kleine Heftreihe für Geschichtswissen, Hefte 4, Verlag Der Schlesier, Recklinghausen 1997 (AG Bonn, Az. 64 Gs 1160/98)
- Wilhelm Stäglich, *Der Auschwitz-Mythos*, Grabert, Tübingen 1979 (BVG, 1 BvR 408f./83; online einsehbar unter: www.vho.org/D/dam)
- Erwin Soratroi, *Attilas Enkel auf Davids Thron*, Grabert, Tübingen 1992 (AG Tübingen, 4 Gs 445/95; online einsehbar unter: www.vho.org/D/Attila)
- Serge Thion, *Politische Wahrheit oder Historische Wahrheit?*, Verlag der Freunde, Berlin 1995 (AG Berlin, 81 Js 1683/95 KLs; online einsehbar unter: www.vho.org/aaargh/deut/thion/STwahrheit1-1.html)
- B. Uschkujnik, *Paradoxie der Geschichte – Ursprung des Holocaust*, Lühe-Verlag, Süderbrarup 1986 (LG Flensburg, 2 Qs 50/96; online einsehbar unter: www.vho.org/D/pdg)
- Herbert Verbeke (Hg.), *Kardinalfragen zur Zeitgeschichte*, Vrij Historisch Onderzoek, Berchem 1996 (AG Weinheim, 2 Ds 11 Js 5428/97; online einsehbar unter: www.vho.org/D/Kardinal/KR.html)
- Herbert Verbeke (Hg.), *Auschwitz: Nackte Fakten*, Vrij Historisch Onderzoek, Berchem 1996 (AG Böblingen, Ref. 9(8) Gs 228/97; online einsehbar unter: www.vho.org/D/anf)
- Verlagsgesellschaft Berg (Hg.), *Deutsche Annalen 1995*, Berg a. Starnberger See 1996 (AG Starnberg, 11 Js 22025/96)
- Arthur Vogt, *Der Holocaust – Legende oder Realität?*, Arbeitsgemeinschaft zur Erforschung der Zeitgeschichte, Regensdorf (LG Nürnberg Az.: 6 Ns 341 Js 31951/92; online einsehbar unter: www.vho.org/D/dhlor)
- Vrij Historisch Onderzoek (Hg.), *Eine Deutsche Antwort auf die Goldhagen- und Spielberglügen*, Vrij Historisch Onderzoek, Berchem 1997 (AG Starnberg, Az. 2 Ds 11 Js 24173/97 & 2 Ds 11 Js 14617/98 // AG München, Az. 844 Gs 13/98)
- Ingrid Weckert, *Feuerzeichen*, Grabert, Tübingen 1981 (AG Tübingen, 4 Gs 787/95; online einsehbar unter: www.vho.org/D/Feuerzeichen/)
- Steffen Werner, *Die 2. babylonische Gefangenschaft*, Grabert, Tübingen 21991 (AG Tübingen, 15 Js 1608/93; online einsehbar unter: www.vho.org/D/d2bg/)

- Hans Werner Woltersdorf, *Die Ideologie der neuen Weltordnung*, Selbstverlag, Bad Neuenahr 1992 (StA Koblenz, 2101 Js 35821/93 - 22 Ls; online einsehbar unter: www.vho.org/D/didnw)
- ders., *Hinter den Kulissen der Macht*, Selbstverlag, Bad Neuenahr 1995 (AG Ahrweiler, 2101 Js 2634/96 - 2 Ls)

Zeitschriften

- *Anzeiger der Notverwaltung des deutschen Ostens*, Gemeinschaft ost- und sudendendeutscher Grundeigentümer und Geschädigter, Groß Wittensee, 2/1995 (AG Eckernförde, 51 Ds 619/96)
- *Aurora*, Nr. 9/10 & 11/12, Arbeitsgemeinschaft zur Erforschung der Zeitgeschichte, Regensburg (Az. UO1/GG 0009/Ka-Mr/hs.)
- *Deutsche Geschichte*: “Der Sündenfall des Völkerrechts”, Band XXIV, Verlagsgesellschaft Berg, Berg am Starnberger See 1995 (AG Starnberg 11 Js 24943/96)
- *Deutschland – Schrift für neue Ordnung*, Remscheid, Sonderheft 1989 (OLG Düsseldorf, 2 Ss 155/91 - 52/91 III), 1-2/1990 (StA Dortmund, 31 Js 101/90), 9/10 und 11/12 1994 (LG Wuppertal, 9 Ds 12 Js 165/95)
- *Eidgenoss*, Verlag Eidgenoss, CH-Winterthur, verschiedene der vielen bis 1993 erschienenen Ausgaben: 1-2/90 (AG München, 472 Cs 113 Js 3496/90), 3-6/90 (AG München, II Gs 1454/90); 1-3 & 4-6/93 (AG Düsseldorf, 111 Cs/810 Js 1166/93); 10-11 & 12/93 (AG München, 112 Js 3402/94)
- *FZ-Flugblatt-Zeitung*, VGB, A-Lochau, 1/1992 (AG Coburg, Cs 5 Js 8136/92)
- *Historische Tatsachen*, Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, Vlotho, Nr. 1 (LG Dortmund, KLs 31 Js 270/78; online einsehbar unter: www.zundelsite.org/german/dsmrd/dsmrdgerman.html), 15 (BVG, 2 BvR 1645/84), 23 & 24 (Az. wird ermittelt), 36 (BVG, BvR 824/90), 38 (OLG Hamm, 3 Ws 82/91), 44 (LG Bielefeld 4 KLs W 3/96), 52 & 53 (LG Bielefeld, Qs 563/94), 59 & 60 (BGH 4 StR 518/96), 1neu & 64 (BGH 4 StR 524/96), 66 (AG Bielefeld, 9 Gs 1279/96), 67 (AG Bielefeld, 9 Gs 1325/96), 68 (LG Bielefeld, 4 KLs W 5/96 IV)
- *Kommentare zum Zeitgeschehen*, Wien, (Verfahren gegen Konrad Windisch, Az. unbekannt)
- *Kritik*, Kritik-Verlag, DK-Kollund, verschiedene Ausgaben der über 70 existierenden Nummern (Az. unbekannt)
- *Nation Europa*, Nation Europa Verlag, Coburg, Ausgabe 2/1994 (Verlag verweigert Auskunft aus Furcht vor negativer Presse)
- *Recht+Freiheit*, Presseclub Schweiz, Basel, Nr. 4+5/1995, 1/1996 (Basel, Az. unbekannt), sowie eine weitere, unbekannte Zahl aus dem Jahr 1998 (Basel, neues Verfahren gegen Ernst Indlekofer).

Gerhard Rudolf: Eine Zensur findet statt!

- *Recht und Wahrheit. Stimme des Bismarck-Deutschen*, Die Deutsche Freiheitsbewegung e.V., Wolfsburg, Nr. 3+4/1991 (Az. unbekannt)
- *Remer Depesche*, Verlag Remer–Heipke, Bad Kissingen, Nr. 1, 2 & 5/1991; 1 & 2/1992 (BGH, 1 StR 193/93)
- *Révision*, Nr. 69, Alain Guionnet, Issy-les-Moulineaux, (Az. unbekannt)
- *Sleipnir*, Verlag der Freunde, Berlin, Ausgaben 2, 3, 4 und 5/1995 (AG Berlin-Tiergarten, 271 Ds 155/96), 1/96 (AG Berlin-Tiergarten, 81 Js 714/96) und 4/1996 (AG Berlin-Tiergarten, Az. 352 Gs 800/97), 2/97 (AG Tiergarten, 352 Gs 3367/97; online einsehbar unter: www.vho.org/D/Sleipnir)
- *Staatsbriefe*, Verlag Castel del Monte, München, Ausgabe 6 und 10/1995 (Amtsgericht München, 8440 Ds 112 Js 10161/96; online einsehbar unter: www.vho.org/D/Staatsbriefe)
- *Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung*, Ausgabe 2(1) (1998) (StA München I, Ref. 112 Js 11282/98; online einsehbar unter: www.vho.org/VffG/1998/1/1_98.html); Ausgabe 2(2) (1998) (AG München, Ref. 812 Gs 16/98; online einsehbar unter: www.vho.org/VffG/1998/2/2_98.html)

Beschlagnahmung in Strafverfahren

- F. W. Grimm, *Politische Justiz, die Krankheit unserer Zeit*, Scheur, Bonn 1953 / Schütz-Verlag, Oldendorf 1974 (Verlag verweigert Auskunft zum Aktenzeichen, da er negative Berichterstattung befürchtet; online einsehbar unter: www.vho.org/D/pj)
- Rüdiger Kammerer, Armin Solms (Hg.), *Das Rudolf Gutachten*, Cromwell Press, London 1993 (BGH 1 StR 18/96, AG Böblingen, 9(8) Gs 228/97; online einsehbar unter: www.vho.org/D/rga/rga.html)
- dies., *Wissenschaftlicher Erdrutsch durch das Rudolf Gutachten*, Cromwell Press, London 1993 (AG Böblingen, 9 Gs 521/94)
- Manfred Köhler, *Prof. Dr. Ernst Nolte: Auch Holocaust-Lügen haben kurze Beine*, Cromwell Press, London 1994 (AG Böblingen, 9 Gs 521/94; online einsehbar unter: www.vho.org/D/Nolte/NR.html)
- Harm Menkens, *Wer will den Dritten Weltkrieg?*, Lühe-Verlag, Süderbrarup 1986 (StA Berlin, Az. unbekannt)
- Wilhelm Schlesiger, *Der Fall Rudolf*, Cromwell Press, Brighton 1994 (AG Böblingen, 9 Gs 521/94; online einsehbar unter: www.vho.org/D/dfr/)

Indizierte Webseiten

- Ernst Zündel, www.zundel.org (BAnz. Nr. 184 vom 28.09.1996)
- Air Photo Evidence, www.air-photo.com/ (BAnz. Nr. 81 vom 30.04.1997)